# Sind die Forderungen der AG. und GmbH. gegen ihre Aktionäre und Gesellschafter auf Zahlung der Einlagen abtretbar, pfändbar und verpfändbar?

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

**Ernst Schöps**
Assessor.

Breslau 1938

---

Druck: Gebr. Kruppke, Breslau 1.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Würdinger.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

## Inhaltsübersicht.

**Einleitung.** . . . . . 1

I. Abschnitt: **Die Rechtslage bei den Personalgesellschaften.** 2

§ 1. Die Einlageansprüche gehören zum Gesellschaftsvermögen. 2

§ 2. Die Übertragbarkeit dieser Ansprüche. . . . . 6

II. Abschnitt: **Ist die Übertragung der Einlageforderungen der AG. und GmbH. wegen § 399 BGB. ausgeschlossen?** 11

§ 3. Stellungnahme der Rechtsprechung und Rechtslehre. . . . 11

§ 4. Erläuterung des § 399 BGB. . . . . 12

§ 5. Einfluß des Gesellschaftsverhältnisses auf den Inhalt der Leistung. . . . . 14

§ 6. Besteht ein Anspruch des Gesellschafters einer GmbH. und eines Aktionärs auf gleichmäßige Heranziehung mit den Mitgesellschaftern? Fällt dieser mit der Übertragung der Einlageforderung weg? Wenn ja, — bewirkt dieses eine Änderung des Inhaltes der Leistung? . . . . . 16

§ 7. Ist ohne einen Einforderungsbeschluß gemäß § 46, Abs. 1, Zif. 2, GmbH Ges. die Einlageforderung in der Hand eines neuen Gläubigers fällig? Wenn ja, bewirkt dieses eine Änderung des Inhalts der Leistung? . . . . . 21

§ 8. Verliert durch die Übertragung der Einlageforderung die Gesellschaft das Recht der Kaduzierung, das Recht, die Rechtsvorgänger in Anspruch zu nehmen und den Dekkungsanspruch aus § 24 GmbH Gesetz? Gehen diese Rechte auf den neuen Gläubiger über? Wenn ja, bewirkt dieses für den Schuldner eine Änderung des Inhalts der Leistung? . . . . . 29

§ 9. Verliert der Aktionär durch die Übertragung der Einlageforderung das Recht Zug um Zug gegen die Zahlung der Einlageforderung die Aushändigung der Aktienurkunde zu verlangen? . . . . . 31

III. Abschnitt: **Ist die Übertragung der Einlageforderungen ausgeschlossen, weil durch sie die Interessen der Gesellschaftsgläubiger verletzt werden? Rechtfertigen die Gläubigerinteressen die Einschränkung der Übertragbarkeit der Einlageforderungen insofern, als Übertragungen nur dann gültig sind, wenn statt der Einlagen ein vollwertiges Entgelt in das Gesellschaftsvermögen fließt?** . . . . . 32

§ 10. Stellungnahme von Rechtsprechung und Rechtslehre. . . . 32

§ 11. Eigene Stellungnahme. . . . . 36

## Schrifttum.


Baumbach: GmbH Gesetz, Kommentar, Berlin 1936.

Behrend: Lehrbuch des Handelsrechts, Berlin 1886.

Brodmann: Aktienrecht, Kommentar, 1. Aufl., 1928.
— GmbH Gesetz, Kommentar, 2. Aufl. 1930.

Danielcik: Aktiengesetz, Berlin 1937.

Flechtheim: in Düringer-Hachenburg Kommentar zum HGB., Bd. II, 2 1932, 3. Aufl. — Bd. III, 1 1934, 3. Aufl.

Ehlers: Ist der Anspruch einer GmbH. gegen einen Gesellschafter auf Einzahlung der Stammeinlage abtretbar oder pfändbar? in Hans. RGZ. 1936, S. 441 ff.

Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II, Marburg, 1930.

Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1930.

Feine: Die GmbH., 1929.

Fischer: Die Aktiengesellschaft, in Ehrenbergs Handbuch, Bd. III, 1. Abteilung, Leipzig 1936.

Förtsch: Gesellschaften mit beschr. Haftung, 2. Aufl., Leipzig, 1899.

Freymuth: Die GmbH. in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte, Bd. I, seit 1892, 7.—8. Tausend, Köln 1919;
Bd. II, von 1911—1916, 4.—5. Tausend, Köln 1919;
Bd. III, von 1916—1924, Köln 1925.

Geiler: in Düringer-Hachenburg, Kommentar zum HGB., Bd. II, 1, 3. Aufl., 1932.

v. Gierke, Julius: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 4. Aufl., 1933.

v. Godin-Wilhelmi: Aktiengesetz, Kommentar, Berlin 1937.

Groschuff: Reichsgesetz betr. die Gesellschaft mit beschr. Haftung. Kommentar, Berlin 1936.

Hachenburg (früher Staub-Hachenburg): GmbH Gesetz, Kommentar, 5. Aufl. 1926. — 4. Aufl. 1913.

Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung, 6/7. Aufl., 1931.

Karger: Pfändung der Ansprüche auf Einzahlung der GmbH Anteile in Rundsch. GmbH., S. 685 ff.

Knoke: Das Recht der Gesellschaft, Jena, 1901.

Klausing: Leistung von „Bareinlagen" bei Aktiengesellschaften im Bank-A., 34. Jahrg., S. 468, 499.

Lehmann: Das Recht der Aktiengesellschaften, I, II, 1898, 1904.
— Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., 1912.

Lehmann-Ring: HGB., Kommentar, 2. Aufl.

Mann: Die Barzahlungspflicht des Aktionärs nach § 195, Abs. 3, HGB., im Z.Bl. HR. 1932, S. 131 ff.
Meilicke: Die Pfändbarkeit von Einlageforderungen im Gesellschaftsrecht, in Hans. RGZ. 1932, S. 257.
Mentzel: Reichskonkursordnung, Kommentar, 4. Aufl., 1932.
Merzbacher-Krakenberger, GmbH Gesetz, Kommentar, 9. Aufl., München, 1928.
Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1899.
Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 2/3. Aufl., 1928.
Neukamp-Becker: GmbH Gesetz, Kommentar, 5.—7. Aufl., Berlin, 1922.
zur Nieden, Herbert: Das Recht auf die Gesellschafterbeiträge, Göttingen, Dissertation, 1912.
Oertmann, BGB., Kommentar, II. Buch, 5. Aufl., 1929.
Parisius-Crueger, GmbH Gesetz, Kommentar, 18. Aufl., 1929.
— Genossenschafts Gesetz, Kommentar, 11. Aufl., 1928.
Planck: BGB., Kommentar, herausgegeben von Strohal, Bd. II, 4. Aufl., 1928.
RG.-Räte: BGB., Kommentar, Bd. II, 8. Aufl., 1934.
Reinhardt: GmbH Gesetz, Kommentar, 3. Aufl., 1927.
Rosendorff: Sind Forderungen der Aktiengesellschaften auf rückständige Einlagen übertragbar, in Bank-A. 15, S. 357.
Rospatt: Abtretung, Verpfändung, Pfändung und konkursrechtliche Behandlung rückständiger Einlagen der Akt.-Ges. und der GmbH., in ZBl. HR. 1932, S. 30 ff.
Seeger, Erwin: Gehört der Anspruch auf die Gesellschaftsbeträge zum Gesellschaftsvermögen im Sinne des § 718 BGB., Marburger Dissertation, 1932.
Schafheutle: Gesellschaftsbegriff und Erwerb in das Gesellschaftsvermögen, Mannheim, 1931.
Schlegelberger-Quassowsky u. a.: Aktiengesetz, Kommentar, 2. Aufl., Berlin, 1937.
Scholz: GmbH Gesetz, Kommentar, 1928.
Staub-Pinner: HGB., Kommentar, 14. Aufl., 1933.
Staudinger: BGB., Kommentar, II. Teil, 9. Aufl., 1929.
Teichmann-Köhler: Aktiengesetz, Kommentar, Berlin, 1937.
Warneyer-Koppe: Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaft mit beschr. Haftung, Kommentar, Berlin, 1924.
Wieland, Karl: Handelsrecht, Bd. I, München, 1921; Bd. II, München, 1931.
Wittgensteiner: Haftung aus fehlender Bareinzahlung bei der Aktiengesellschaft, im Bank-A. 1931, S. 286.
Würdinger: Gesellschaften, Erster Teil, Recht der Personalgesellschaften, Hamburg, 1937.

Arch. Bürg. R. = Archiv für Bürgerliches Recht.
Bad.Rpr. = Badische Rechtspraxis.
Bank-A. = Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.
Bolze = Die Praxis des Reichsgerichtes in Zivilsachen, herausgegeben von Bolze.

DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.

Hans. RGZ. = Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift.

Holdheims M.Schr. = Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. Früher herausgegeb. von Holdheim, seit 1897 (bis 1919), Monatsschrift für Aktienrecht.

JW. = Juristische Wochenschrift.

LZ. = Leipziger Zeitschrift.

RGZ. = Entscheidungen des RG. in Zivilsachen.

ROHG. = Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Recht = Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Rundsch. GmbH. = Rundschau für GmbH., herausgegeben von Otto Schmidt.

Seuff. Arch. = I. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Z.Akt.W. = Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.

ZBl. HR. = Zentralblatt für Handelsrecht.

ZHR. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

## Einleitung.

Sowohl das Recht der Aktiengesellschaft als auch das der GmbH lassen die Bestimmung im Gesellschaftsvertrage zu, daß sowohl der Aktionär einer Namensaktie als auch der Gesellschafter einer GmbH den Aktienbetrag bzw. die Stammeinlage nicht in voller Höhe sofort bei der Zeichnung einzuzahlen brauchen. Das Gesetz stellt nur das Erfordernis auf, daß bei der Anmeldung dieser Gesellschaften zum Handelsregister seitens der Anmeldenden die Erklärung abgegeben werden muß, daß ein Viertel des Betrages der gezeichneten Summe bar eingezahlt worden ist (§ 29 Abs. 1 Akt.Ges., bisher § 195 HGB., § 7 Abs. 2 GmbH Ges.). So stehen nach Errichtung einer solchen Gesellschaft dieser die Ansprüche auf Vollzahlung der Aktie bzw. der Stammeinlage gegen den Aktionär oder Gesellschafter zu. Eine in Rechtsprechung und Rechtslehre umstrittene Frage ist es, ob die Gesellschaft diese Einlageansprüche abtreten und verpfänden und ob ein Gläubiger der Gesellschaft sich diese Ansprüche pfänden und überweisen lassen kann.

Die Gesetze — sowohl das Akt.Ges. und bisher das HGB. als auch das GmbH Ges. — enthalten ausdrückliche Vorschriften darüber nicht. Vorschriften, die sich mit den Ansprüchen auf Vollziehung der Aktien und der Stammeinlagen befassen, sind die §§ 49, 59 Akt.Ges., bisher 221 HGB., 19 Abs. 2 GmbH Ges. Beide besagen, daß die Einlageansprüche durch die Gesellschaften den Aktionären oder Gesellschaftern weder erlassen noch gestundet werden dürfen. Die Aktionäre und Gesellschafter dürfen auch nicht mit einer ihnen zustehenden Forderung gegenüber der Gesellschaft aufrechnen. Zur Frage der Möglichkeit der Abtretung solcher Ansprüche durch die Gesellschaften nehmen jedoch die Gesetze ausdrücklich nicht Stellung. Ebenso nicht zur Frage der Verpfänd- und Pfändbarkeit. Diese richten sich gemäß §§ 1274 BGB., 851 ZPO. nach der Übertragbarkeit, insofern, als sie dann zulässig sind, wenn die Übertragung möglich ist[1]). Unter Berücksichti-

[1]) Von der Ausnahme des § 851, Abs. 2 ZPO. wird unten noch die Rede sein.

gung dieser Abhängigkeit wird im Folgenden nur noch von der Möglichkeit der Übertragung der Einlageforderung gesprochen werden.

Die angezeigte Streitfrage wird in der Rechtsprechung und Rechtslehre mit mannigfacher Begründung zu lösen versucht. Teils wird die Übertragbarkeit verneint, teils bejaht, teils, so das RG. seit dem Jahre 1929, stellt man es auf die Gegenleistung ab, die die Gesellschaft für die Übertragung der Einlageforderung erhält und läßt die Übertragung zu, wenn das Entgelt vollwertig ist. Die einzelnen Meinungen und Begründungen werden in der folgenden Untersuchung angegeben und gewürdigt werden. Bei der Bearbeitung hat sich gezeigt, daß der allgemeinen Behandlung der Frage insofern gefolgt werden kann, als AG. und GmbH gleichgestellt werden. Beide Gesellschaften stehen in der Systematik der Handelsgesellschaften als reine Kapitalgesellschaften nebeneinander. Nur enthält das GmbH Ges. eine hier zu erörternde Vorschrift in dem § 46 Ziff. 2, der keine gleichartige Vorschrift im Aktienrecht gegenüberzustellen ist. Bei Behandlung der Frage, ob diese Vorschrift der Übertragbarkeit der Einlageforderung entgegensteht, wird darauf hingewiesen werden.

---

## I. ABSCHNITT.

### Die Rechtslage bei den Personalgesellschaften.

### § 1. Die Einlageansprüche gehören zum Gesellschaftsvermögen.

An den Anfang der Untersuchung soll eine Erörterung der Frage gestellt werden, ob die Personalgesellschaften die ihnen gegen ihre Gesellschafter zustehenden Ansprüche auf Zahlung der Einlagen übertragen können. Dieses ist einmal deshalb erforderlich, weil dann, wenn die Personalgesellschaften die Einlageforderungen nicht übertragen dürften, möglicherweise dieselben Gründe auch ein Verbot der Übertragbarkeit der den Kapitalgesellschaften zustehenden Einlageforderungen rechtfertigen könnten. Zum anderen wird diese Erörterung dazu beitragen, die Gründe hervorzuheben, die für ein Verbot der Übertragbarkeit der Einlageforderungen bei den Kapitalgesellschaften spechen könnten.

Ehe geprüft werden kann, ob die Personalgesellschaften — Gesellschaft des BGB., OHG., KG. — die Einlageansprüche übertragen können, muß festgestellt werden, daß den Gesellschaften solche Ansprüche überhaupt zustehen.

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten (§ 705 BGB.). Diese Fassung des Gesetzes bringt nicht zum Ausdruck, wie mannigfaltig die Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag sind. Die Wissenschaft hat in neuerer Zeit die Begriffe der Individualverpflichtungen und Sozialansprüche, der Individualansprüche und der Sozialverpflichtungen geprägt und damit ein gewisses System für die aus dem Gesellschaftsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten geschaffen. Die Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis, die den einzelnen Gesellschafter und sein Privatvermögen treffen, sind die Individualpflichten. Ihnen entsprechen in aller Regel die Sozialansprüche, d. h. solche Ansprüche, bei denen die Leistung an alle Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit fließt. Auch Individualansprüche und Sozialpflichten stehen sich gegenüber, d. h. solche Ansprüche des einzelnen Gesellschafters, deren Befriedigung er nur aus dem Gesellschaftsvermögen verlangen kann[2]). Zu den Individualverpflichtungen des einzelnen Gesellschafters einer Personalgesellschaft gehört in erster Linie die Verpflichtung, den vereinbarten Beitrag zu zahlen. Dieser Verpflichtung entspricht ein Sozialanspruch, nämlich der, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung nur an alle Gesellschafter zusammen erfolgen kann[3]). Insoweit besteht kein Streit.

Schwierigkeiten bereitet jedoch die Beantwortung der Frage, ob den Gesellschaftern in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit, kurz: „der Gesellschaft" auch schon der Anspruch auf die Beiträge zusteht.

Sie könnte Rechtssubjekt dieser Ansprüche sein, weil:

1. die Verpflichtung der Gesellschafter in dem Gesellschaftsvertrag, die vereinbarten Beiträge zu zahlen, ihrem Wesen nach dahin gehen könnte, daß nicht der einzelne Gesellschafter berechtigt sein soll, sondern „die Gesellschaft",
2. sie Trägerin des Gesellschaftsvermögens ist und die Ansprüche auf die Beiträge zu diesem gehören könnten.

---

[2]) Vgl. Geiler in Düringer-Hachenburg II, 1 Anm. 83. Staudinger, Anm. IV 1 a zu § 705.

[3]) vgl. Würdinger, § 10 A I 1.

Zu 1. Der Wortlaut des § 705 BGB.: „die Gesellschafter verpflichten sich gegenseitig" spricht an sich dafür, daß die Ansprüche auf die Beiträge dem einzelnen Gesellschafter als Ansprüche aus einem gegenseitigen Vertrage zustehen. Aus diesem Wortlaut können jedoch keine Schlüsse hergeleitet werden. Das RG. führt in einer Entscheidung vom 29. 4. 1911[4]) aus, daß durch diese Fassung des Gesetzes nur die allgemeine Regel aufgestellt werde, daß der Gesellschaftsvertrag als ein gegenseitiger Vertrag im Sinne der §§ 320 ff. BGB. anzusehen sei[5]). Im übrigen beeinflusse jedoch die gesamthänderische Verbundenheit des Gesellschaftsvermögens den Gesellschaftsvertrag und ergreife auch die Beitragsforderungen.

Diese Ausführungen des RG. weisen auf den entscheidenden Gesichtspunkt hin. Sie stehen im Gegensatz zu den Bemerkungen in den Motiven zum BGB.[6]), der Ansicht einiger älterer Vertreter der Rechtslehre[7]) und früherer Entscheidungen[8]), die alle in noch nicht richtiger Erkenntnis des Wesens der mit einem Gesellschaftsvermögen ausgestatteten Gesamthandsgesellschaften die Ansprüche auf die Beiträge zu den den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Ansprüchen rechnen. Seit der Entscheidung vom 29. 4. 1911[9]) sind in der Rechtsprechung die Einlageforderungen stets als „der Gesellschaft" zustehende Forderungen angesehen worden[10]), ebenso steht die Rechtslehre nunmehr einhellig auf diesem Standpunkt[11]). Soweit diese Auffassung begründet wird, geschieht dieses meist mit praktischen Erwägungen oder auch mit einem bloßen Hinweis auf das Wesen der Gesamthandsgesellschaften. Schafheutle[12]) und Würdinger[13]) verweisen darauf, daß die bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages eintretende Rechtslage, nämlich, daß sich die

---

[4]) RGZ. 76, 276.

[5]) Es soll hier dahingestellt bleiben, ob man überhaupt grundsätzlich den Gesellschaftsvertrag nach den Regeln des gegenseitigen Vertrages beurteilen kann, oder ob er nicht vielmehr wegen seiner Besonderheiten auch einer ganz gesonderten Beurteilung bedarf. Vgl. dazu Würdinger § 8 II.

[6]) Abgedruckt bei Mugdan, S. 334, Abs. 2.

[7]) Knoke, S. 33; Goldmann-Lilienthal, S. 731; Planck-Lobe, Anm. zu § 718.

[8]) RGZ. 76, 434; KG. in OLG. Rechspr. Bd. 20, S. 231; OLG. Hamburg in OLG. Rechtspr. Bd. 22, 334.

[9]) RGZ. 76, 276.

[10]) RGZ. 100, 166; 111, 83; OLG. Hamburg in Recht 1921, Nr. 1876; RG. in JW. 1925, S. 1750.

[11]) Geiler in Düringer-Hachenburg II, 1 Anm. 84; Staudinger, Anm. IV 1a zu § 705 mit Literaturnachweis.

[12]) a. a. O., S. 53.

[13]) a. a. O. 10 A I 1a.

Gesellschafter als einzelne einander versprechen, die Beiträge an alle Gesellschafter zusammen zu leisten, der Rechtslage ähnle, die bei Verträgen zugunsten Dritter entstehe. Wenn man den Grundsatz des § 328 BGB., wonach aus den Umständen zu ermitteln ist, ob der Leistungsempfänger einen eigenen Erfüllungsanspruch erlangen soll, hier anwende, so gebiete das Gemeinschaftsinteresse der Gesellschafter die Auslegung, daß „der Gesellschaft" als Leistungsempfänger selbst ein Erfüllungsanspruch zustehe.

Zu 2. Im inneren Zusammenhang mit der eben erörterten Frage steht die, ob der Anspruch auf die Beiträge zum Gesellschaftsvermögen der Personalgesellschaften gehört. Bejaht man dieses, so ergibt sich auch daraus, daß der Anspruch auf die Beiträge bereits den Gesellschaften zusammen in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit, kurz: „der Gesellschaft" zusteht, denn diese ist Trägerin des Gesellschaftsvermögens.

§ 718 BGB. bestimmt, daß die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände Gesellschaftsvermögen werden. In der Entscheidung vom 29. 4. 1911[14]) hat das RG. die Auffassung zurückgewiesen, daß aus dem Wortlaut, im besonderen aus dem Gebrauch der Worte „werden Gesellschaftsvermögen" gefolgert werden könne, daß das Gesetz zum Ausdruck bringen wollte, daß die Beiträge erst dann Gesellschaftsvermögen „werden", wenn sie tatsächlich gezahlt worden sind. Durch die Worte „werden Gesellschaftsvermögen" werde vielmehr nur die Entstehung des Gesellschaftsvermögens veranschaulicht. Außerdem hätte dann das Gesetz an dieser Stelle nicht von den „Beiträgen", sondern von den „Einlagen" gesprochen, denn nach dem Sprachgebrauch des BGB. sind die Einlagen die bereits bewirkten Leistungen (§§ 707, 733 Abs. 2, 3, 734, 735 Satz 1, 739 BGB.), während als Beiträge die noch zu bewirkenden Leistungen gekennzeichnet werden (§§ 705, 706, 707, 735 Satz 2 BGB.). Schließlich könne auch daraus, daß das Gesetz nicht ausdrücklich von den Ansprüchen auf die Beiträge spreche, kein gegenteiliger Schluß hergeleitet werden, weil das Gesetz auch bei den außerdem genannten Bestandteilen des Gesellschaftssvermögens nicht die Ansprüche darauf ausdrücklich hervorgehoben habe. Es stehe aber unbestritten fest, daß auch die für die Gesellschaft erworbenen Ansprüche zum Gesellschaftsvermögen gehören. — Diese Auffassung des RG. ist in allen Punkten zu billigen. Der Wortlaut des Gesetzes (§ 718) läßt keinesfalls einen Schluß darauf zu, daß die Ansprüche auf

---

[14]) RGZ. Bd. 76, S. 276.

die Beiträge noch nicht zu dem Gesellschaftsvermögen gehören sollen. Viel eher kann man aus dem Gebrauch des Wortes „Beiträge" — im Gegensatz zu den „Einlagen" — das Gegenteil folgern.

Es bedarf jedoch einer solchen Auslegung des Wortlautes nicht. In der Rechtsprechung und Rechtslehre hat man allgemein erkannt, daß das Ergebnis, das die Ansprüche auf die Beiträge noch nicht zu dem Gesellschaftsvermögen gehören, durchaus unbefriedigend wäre. Es wäre den Gläubigern der Gesellschaft die Möglichkeit genommen, bei der Zwangsvollstreckung die Beitragsforderungen zu fassen. Das wäre vor allen Dingen in den Fällen unbefriedigend, in denen die Gesellschaft den Gläubigern nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftet, etwa bei einem nicht rechtsfähigen Verein[15]). Außerdem ergäbe sich die Folge, daß die Geschäftsführer der Gesellschaft nicht berechtigt wären, die Beiträge von den Gesellschaftern einzuziehen. Diese praktischen Gründe haben dazu geführt, daß die gesamte Rechtslehre[16]) und die Rechtsprechung[17]) die Ansprüche auf die Beiträge als schon zum Gesellschaftsvermögen gehörend ansehen. Für die OHG. und KG. ist dieses seit altersher anerkannt[18]).

Dieses Ergebnis entspricht allein dem Wesen des Gesamthandsprinzip, nach dem die Personalgesellschaften gestaltet sind. Die gesamthänderische Verbundenheit findet ihren äußeren Ausdruck in dem Gesellschaftsvermögen, durch das die Gesellschaft in vermögensrechtlicher Beziehung wie eine selbständige Rechtsperson erscheint. Es widerspräche dem, was das Gesetz bei Schaffung dieses Gesamthandsvermögens wollte, wenn man die typischen vermögensrechtlichen Ansprüche des Gesellschaftsrechts, nämlich die Ansprüche auf die Beiträge, die gerade die vermögensrechtliche Grundlage der Gesellschaft bilden, nicht zu dem Gesellschaftsvermögen rechnen wollte.

## § 2. Die Übertragbarkeit dieser Ansprüche.

Bei der Erörterung, ob diese Ansprüche auf die Beiträge übertragbar sind, soll von § 717 BGB. ausgegangen werden.

---

[15]) Vgl. RGZ. Bd. 90, S. 177.

[16]) Vgl. Geiler in Düringer-Hachenburg II, 1, Anm. 84 mit ausführlichem Literaturverzeichnis.

[17]) RGZ. Bd. 76, S. 278 ff.; Bd. 100, S. 166; Bd. 111, S. 83; OLG. Hamburg im Recht 1921, Nr. 1876.

[18]) ROHG. Bd. 25, S. 162; JW. 1911, S. 809, Nr. 15; Geiler in Düringer-Hachenburg II, 1 Anm. 144; Flechtheim in Düringer-Hachenburg II, 2 Vorbemerkg. vor § 109, Anm. 2 § 144, Anm. 6; Knoke, S. 33; Schafheutle, S. 50.

Diese Vorschrift bestimmt, daß die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander zustehen, nicht übertragbar sind. Das RG. in einer Entscheidung vom 23. 6. 1911[19]) wandte sie auf die Einlageforderungen an. Es führte aus, daß der einzelne Gesellschafter seinen Anspruch auf Leistung des Beitrages gegen seine Mitgesellschafter nicht an einen Dritten zedieren könne, weil im Falle der Wirksamkeit der Zession durch Zahlung an den Zessionar der Anspruch auf den Beitrag nicht seinem Inhalte gemäß der Schaffung eines allen Gesellschaftern gemeinsamen Gesellschaftsvermögens dienen würde. Im Gegensatz dazu könne jedoch eine GmbH den Anspruch auf die Beiträge an einen Dritten zedieren, da dieser nicht den einzelnen Gesellschaften zustände, da sie als selbständige Rechtspersönlichkeit sofort selbst Gläubigerin der Forderung auf Leistung der Einlagen werde und diese Forderung seit ihrer Entstehung zum Gesellschaftsvermögen gehöre.

In dieser Entscheidung geht also das RG. noch von dem oben abgelehnten Standpunkt aus, daß die Forderungen auf die Beiträge den einzelnen Gesellschaftern zustehen. Wie oben dargelegt worden ist, ist diese Auffassung unrichtig, der Anspruch auf die Beiträge gehört vielmehr zu den allen Gesellschaftern gemeinsam zustehenden Ansprüchen und fällt in das Gesellschaftsvermögen. Das schließt nicht aus, daß dem einzelnen Gesellschafter aus seiner Gesellschafterstellung heraus das Recht zusteht, den Anspruch auf die Beiträge auf Zahlung in das Gesellschaftsvermögen neben den dazu berechtigten Geschäftsführern der Gesellschaft geltend zu machen (actio pro socio). Ob er ein solches Recht noch hat, ist aus dem Gesellschaftsvertrage zu entnehmen. Auch hier ist, wie Schafheutle[20]) und Würdinger[21]) herausgestellt haben, die Rechtslage beim Vertrag zugunsten eines Dritten zur Vergleichung heranzuziehen. Gemäß § 335 BGB. kann grundsätzlich der Versprechensempfänger — sofern nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist — selbst die Leistung an den Dritten fordern, auch wenn dem Dritten selbst das Recht auf die Leistung zusteht. Dem Gesellschafter steht also grundsätzlich die Klagebefugnis zu, jedoch nicht der Anspruch auf die Leistung. Die Folge ist, daß er den Anspruch auf die Beiträge daher keinesfalls übertragen kann, zwar nicht, weil § 717 BGB. entgegensteht, sondern weil es sich gar nicht um einen ihm zustehenden Anspruch handelt, wie Staudinger richtig hervor-

[19]) RGZ. Bd. 76, S. 434.
[20]) a. a. O., S. 52.
[21]) a. a. O., § 10 A I 1.

hebt[22]). Ob er die Klagebefugnis übertragen kann, ist eine rein theoretische Frage, da damit niemand gedient sein wird. Sie ist in entsprechender Anwendung des § 717 BGB. zu verneinen, weil es sich um eine typische, aus dem Gesellschaftsverhältnis fließende und nur von einem Gesellschafter auszuübende Befugnis handelt.

Die Frage, ob die Personalgesellschaften — genauer: die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit — die Ansprüche auf die Beiträge übertragen können, ist also nicht aus § 717 BGB. lösbar. Diese Vorschrift hat den Zweck, zu verhindern, daß durch Übertragung von Rechten eines Gesellschafters ein anderer in dessen Stellung eintritt und Rechte erwirbt, die nur dem Gesellschafter selbst zustehen sollen. Hier aber handelt es sich darum, ob es zulässig ist, die Ansprüche der Gesellschaft auf Zahlung der vereinbarten Beiträge an einen Dritten zu übertragen. Eine möglicherweise vorhandene Zweckgebundenheit dieser Ansprüche oder des Gesellschaftsvermögens, zu dem diese Ansprüche, wie oben festgestellt wurde, bereits gehören, könnte eine Ausnahme von der grundsätzlich für jede Forderung gegebenen Möglichkeit der Übertragung rechtfertigen.

Die Ansprüche auf die Beiträge ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag, in dem sich die Gesellschafter gegenseitig versprechen, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten (§ 705 BGB.). Nach dieser Fassung des Gesetzes könnte man annehmen, daß das Versprechen, die vereinbarten Beiträge zu leisten und somit ein Gesellschaftsvermögen zu bilden, bei den Personalgesellschaften, ebenso wie bei den Kapitalgesellschaften die Schaffung eines Grund- bzw. Stammkapitals, notwendiges Erfordernis der Entstehung der Gesellschaft sei. Das ist jedoch nicht der Fall. Bei den Personalgesellschaften braucht ein Gesellschaftsvermögen überhaupt nicht vorhanden zu sein, ebensowenig gehört es zum Wesen der Personalgesellschaften, daß Beiträge von den Gesellschaftern geleistet werden[23]). Diese Verschiedenheit folgt aus der besonderen rechtlichen Gestaltung dieser beiden Arten von Gesellschaften. Bei den Kapitalgesellschaften entfällt die persönliche Heftung der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft. Das Grund- bzw. Stammkapital bildet allein die Haftungsgrundlage, den „Garantiefonds" für die Gläubiger der Gesellschaft. Das

[22]) Anm. I zu § 717.

[23]) Vgl. RG. in JW. 1905, S. 719; 1909, S. 656; in RGZ. Bd. 77, S. 226; Bd. 80, S. 271; Bd. 90, S. 14; Bd. 92, S. 342; Bd. 109, S. 381.

Gesetz hat daher zwingend die Schaffung eines Grund- bzw. Stammkapitals vorgeschrieben und es enthält eine Reihe von Vorschriften, die den Zweck haben, seine Aufbringung und Erhaltung zu sichern. Gegen diese Vorschriften oder wenigstens gegen deren Zweck könnte — wie unten untersucht werden wird — verstoßen werden, wenn bei den Kapitalgesellschaften die Einlageforderungen übertragen werden. Bei den Personalgesellschaften haften die Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern außer mit dem Gesellschaftsvermögen mit ihrem gesamten persönlichen Vermögen. Das Gesellschaftsvermögen hat daher für die Gesellschaftsgläubiger nicht die Bedeutung der alleinigen Haftungsgrundlage. Es ist vielmehr nur das besondere Vermögen der Gesellschafter, das sie „als Betriebskapital der gemeinsamen Aufgabe gewidmet haben"[24]). Eine Schmälerung dieses Betriebskapitals, wie sie beispielsweise durch Übertragung ihm zugehöriger Forderungen an Dritte erfolgen könnte, weil für sie möglicherweise kein vollwertiges Entgelt in das Gesellschaftsvermögen fließt, berührt daher die Interessen der Gesellschaftsgläubiger nur in eben demselben Maße, wie etwa eine Schmälerung des Privatvermögens der Gesellschafter. Das Gesellschaftsvermögen bildet auch nicht etwa einen den Gesellschaftsgläubigern vorbehaltenen Teil des gesamten Vermögens der Gesellschafter. Aus einem Titel, der gegen alle Gesellschafter ergangen ist, kann in das Gesellschaftsvermögen auch dann vollstreckt werden, wenn es sich um gemeinsame Verbindlichkeiten der Gesellschafter, die nicht Gesellschaftsschulden sind, handelt[25]). Wenn auch in aller Regel nur wegen solcher Verbindlichkeiten, die Gesellschaftsschulden sind, in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden wird, so bedeutet das doch nicht, daß das Gesellschaftsvermögen praktisch ein den Gesellschaftsgläubigern vorbehaltener Teil des Vermögens der Gesellschafter ist. Denn gemäß § 725 Abs. 1 BGB. kann von jedem, der gegen einen Gesellschafter einen Titel, ganz gleich aus welchem Rechtsgrunde, hat, der Anteil des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen gepfändet und die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Eine den besonderen Interessen der Gesellschaftsgläubiger dienende Einrichtung ist also das Gesellschaftsvermögen bei den Personalgesellschaften nicht. Es dient in erster Linie den Interessen der Gesellschafter bzw. der Gesellschaft selbst. Durch Übertragungen der Einlageforderungen an Dritte werden somit auch schutzwürdige Interessen der

---

[24]) Würdinger, a. a. O., S. 83.
[25]) Vgl. Würdinger, a. a. O., S. 86.

Gesellschaftsgläubiger nicht verletzt. Die Forderungen der Personalgesellschaften gegen ihre Gesellschafter auf Leistung der Einlagen sind daher, der allgemeinen Regel entsprechend, übertragbar, pfändbar und verpfändbar[26]).

Etwas anderes muß allerdings dann gelten, wenn als Einlagen Leistungen vereinbart worden sind, die durch Übertragung an einen Dritten ihren Inhalt verändern würden. So kann z. B. die Einlageforderung eines in der Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts errichteten Kartells darin bestehen, daß die Mitglieder zum Zwecke der Wettbewerbsregelung bestimmte Handlungen zu unterlassen haben. Eine solche Forderung ist so mit dem Gesellschaftszwecke verbunden, daß sie gemäß § 399 BGB. nicht übertragbar ist. Das muß auch für die sogenannten Nebenleistungen gelten. Bei ihnen muß im Einzelfall entschieden werden, ob die grundsätzlich gegebene Möglichkeit der Übertragung der Einlageforderungen wegen § 399 BGB. eine Ausnahme erleidet.

Die Bedenken, die gegen die Übertragbarkeit der Einlageforderungen durch AG. und GmbH bestehen, beruhen einmal darauf, daß diese Einlageforderungen eigenartig ausgestaltet sind, sodaß bei Zulassung der Übertragung eine Inhaltsveränderung der Forderung eintreten könnte (§ 399 BGB.), und zum andern darauf, daß durch Übertragungen der Einlageforderungen das Grund- bzw. Stammkapital der Kapitalgesellschaften geschmälert werden könnte. Da den Gläubigern dieser Gesellschaften nur dieses haftet, könnte eine eintretende Schmälerung ihre Interessen verletzen und ein Verbot der Übertragbarkeit oder zumindest das Erfordernis rechtfertigen, daß Übertragungen nur zulässig sind, wenn dafür ein vollwertiges Entgelt in das Vermögen der Gesellschaft fließt.

In den beiden folgenden Abschnitten soll die Rechtslage untersucht werden.

---

[26]) Enneccerus, Bd. II, S. 609; Staudinger, Anm. I zu § 717; Würdinger, § 10 A I 1a, RG.-Räte-Komm., Anm. zu § 718; RGZ. Bd. 76, S. 276; RG. in Recht 11, Nr. 2874.

## II. ABSCHNITT.

### Ist die Übertragung der Einlageforderungen der AG. und GmbH wegen § 399 BGB. ausgeschlossen?

#### § 3. Stellungnahme der Rechtsprechung und Rechtslehre.

Das OLG. Düsseldorf in einer Entscheidung aus dem Jahre 1906[27]) und mehrere Stimmen in der Rechtslehre[28]) folgern die Unzulässigkeit der Übertragung der Einlageforderungen der AG. und GmbH daraus, daß durch eine Übertragung dieser Forderungen schutzwürdige Interessen der Aktionäre und Gesellschafter verletzt würden. Diese Verletzung schließe die Übertragbarkeit der Forderung gemäß § 399 BGB. aus. Feine[29]) ist der Ansicht, „daß die Einlageforderungen der GmbH so eigenartig ausgestaltet sei, vor allem auch in ihrer Durchführung und in den Haftungsgrundlagen, daß sie sich ohne wesentliche Änderung ihres Inhaltes nicht von der Gesellschaft auf einen anderen übertragen lasse (§ 399 BGB.)". Im einzelnen führt Brodmann[30]) die Hinderungsgründe an. Er sieht darin einen stichhaltigen Grund, die Übertragung nicht zuzulassen, daß es für den Schuldner sehr wesentlich sei, ob er seine Einlageforderung an einen Dritten erfülle, oder ob er mit den anderen Gesellschaftern zusammen seinem Unternehmen ein großes Kapital gebe. Er führt weiter an, daß, da ja mit der Abtretung die GmbH sich des Rechts begeben würde, den Einforderungsbeschluß gemäß § 46 Ziff. 2 des Gesetzes zu fassen[31]), der Gesellschafter schlechter gestellt werde, weil er bei der Fassung dieses Beschlusses hätte mitwirken können. Er würde ferner dadurch benachteiligt, daß sein Recht, nur mit den anderen Gesellschaftern gleichzeitig herangezogen zu werden, ausgeschaltet würde[32]). Schließlich würde auch das Recht der Gesellschaft, zu kaduzieren und die Rechtsvorgänger in Anspruch zu nehmen, bei Zulassung der Übertragung ausgeschaltet werden. Das OLG. Düsseldorf[33]) sieht eine Benachteiligung der Aktionäre bei Zulassung der Übertragung noch darin, daß in diesem Falle der Aktionär nicht von seinem Rechte bei der Einzahlung

[27]) Urteil v. 7. November 1906 in LZ. 1907, S. 147.

[28]) Brodmann, Anm. 6 zu § 19, GmbH.; Anm. 6a zu § 218 HGB.; Feine, S. 300.

[29]) a. a. O.

[30]) a. a. O.

[31]) Daß dieser Beschluß bei Übertragung der Einlageforderung wegfällt, wird von Brodmann nicht näher begründet.

[32]) Auch diese Ansicht, daß das Recht auf gemeinsame und gleichmäßige Heranziehung bei Übertragung der Einlageforderung wegfällt, wird nicht näher begründet.

[33]) a. a. O.

Zug um Zug die Aushändigung der Aktienurkunde verlangen zu können, Gebrauch machen könnte.

Zahlreicher sind die Stimmen, die in § 399 BGB. keinen Hinderungsgrund für die Übertragbarkeit der Einlageforderung sehen. Eine eingehendere Begründung lassen sie aber vermissen. So beschränkt sich das Urteil des RG. vom 23. Juni 1911[34]) darauf, festzustellen, daß eine Inhaltsänderung nicht daraus geschlossen werden könne, daß bei der ursprünglichen Gläubigerin — der Gesellschaft — gemäß deren Organisation bei der Einforderung die Mitwirkung eines ihrer Organe notwendig war, auf dessen Willensbildung der Gesellschafter als Schuldner selbst Einfluß hatte, während der neue Gläubiger — als natürliche Person — ohne ein solches Organ die Einforderung vornehmen könne. Die weiteren Entscheidungen nehmen zu der Frage, ob § 399 BGB. der Übertragbarkeit der Einlageforderungen entgegenstehe, überhaupt nicht Stellung. Nur das Urteil vom 23. 9. 1921[35]) bemerkt, daß § 399 BGB. kein Hindernis für die Übertragbarkeit des Einlageanspruches sei, „da nicht einzusehen sei, inwiefern die Leistung an den Rechtsnachfolger des Gläubigers eine Änderung erleiden sollte." Flechtheim[36]) lehnt ebenfalls die Anwendbarkeit von § 399 BGB. ab, da die Geldzahlung eine Geldzahlung bleibe und der Aktionär durch die Übertragung der rückständigen Einlageforderung nicht belastet werde. Fischer[37]) und Staub-Pinner[38]) begründen diese ihre Meinung nicht besonders. Auch Meilicke[39]) nimmt dazu keine Stellung, da er die Frage nur nach der Seite der Pfändbarkeit hin prüft und gemäß § 851, Abs. 2 ZPO. eine nach § 399 BGB. nicht übertragbare Forderung dann pfändbar ist, wenn ihr Gegenstand pfändbar ist. Da es sich hier um Geldzahlungen handelt, ist ein Verbot der Übertragbarkeit nach § 399 BGB. auf die Möglichkeit diese Forderung zu pfänden, einflußlos. Rospatt[40]) setzt sich mit der Frage eingehender auseinander und kommt zu dem Ergebnis, daß § 399 BGB. keine Anwendung finden könne.

### § 4. Erläuterung des § 399 BGB.

Die Untersuchung der Frage, ob § 399 BGB. der Übertragbarkeit der Einlageforderungen entgegensteht, setzt eine Er-

---

[34]) RGZ. Bd. 76, S. 434.
[35]) RGZ. Bd. 102, S. 385 = JW. 1921, S. 1456.
[36]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim, Anm. 14, zu § 218.
[37]) Ehrenberg III, 1, S. 365.
[38]) Anm. 6 zu § 221 HGB.
[39]) In Hans. RGZ. 1932, S. 260.
[40]) ZBlHR. 1932, S. 30 ff.

läuterung dieser Vorschrift voraus. Denn bei der Prüfung der einzelnen Stellungnahmen aus Literatur und Rechtsprechung hat es sich gezeigt, daß man dem § 399 BGB. nicht immer in seiner Bedeutung gerecht wird. § 399 BGB. ist, das soll vorweg betont werden, keine so weitgehend auszulegende Vorschrift, daß sie immer dann Anwendung findet, wenn nur irgendwelche Bedenken der Übertragbarkeit einer Forderung entgegenstehen[41]). § 399 BGB. erklärt die Übertragung für unzulässig, wenn durch sie der Inhalt der Leistung verändert werden würde. Dazu ist festzustellen, daß der „Inhalt der Leistung" nicht etwa gleich dem Gegenstand der Leistung ist. Es sind m. E. gar keine Fälle denkbar, in denen durch Abtretung der Gegenstand der Leistung verändert werden kann[42]). Nur der bestimmte Gegenstand, auf den der Gläubiger einen Anspruch hat, z. B. eine Geldzahlung, die Bestellung einer Servitut, ein Auflassungsanspruch kann abgetreten und darf nicht ohne Einwilligung des Schuldners verändert werden. Sonst wäre es überhaupt nicht mehr derselbe Anspruch. Auch aus der Vorschrift des § 851 Abs. 2 ZPO., wonach nach § 399 BGB. nicht übertragbare Forderungen insoweit gepfändet werden dürfen, als der Gegenstand der Leistung der Pfändung unterworfen ist, ergibt sich ganz deutlich, daß in § 399 BGB. mit dem Inhalt der Leistung nicht der Gegenstand der Leistung gemeint ist.

Worin liegt also die Veränderung des Inhalts der Leistung? Nicht schlechthin darin, daß ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten tritt. Das ist eine Selbstverständlichkeit, sonst wäre die generelle Zulassung des Gläubigerwechsels durch die Vorschrift des § 399 BGB. wieder aufgehoben. Die Bedeutung des § 399 BGB. liegt darin, daß man mit ihm eine Vorschrift geschaffen hat, durch die es vermieden wird, daß durch die generell gewährte Möglichkeit der Übertragung von Forderungen die Interessen des Schuldners verletzt werden. § 399 BGB. verbietet dann die Übertragung, wenn aus der Natur des Anspruchs heraus die Übertragung eine Verletzung der Interessen des Schuldners bedingt. An sich kann jeder Gläubigerwechsel die Interessen des Schuldners verletzen, man denke an den Fall, daß an die Stelle eines rücksichtsvollen ein rücksichtsloser

---

[41]) In diesem Sinne scheint er vom OLG. Düsseldorf in LZ. 07, S. 147 gewürdigt worden zu sein, denn in dieser Entscheidung wird nach Aufzählung einer ganzen Reihe von Argumenten gegen die Übertragbarkeit festgestellt, daß „nach alledem" die Forderung gemäß § 399 BGB. nicht übertragbar sei.

[42]) Deshalb ist der oben von Flechtheim angeführte Grund gegen die Anwendbarkeit von § 399 BGB., nämlich, daß „eine Geldleistung eine Geldleistung bleibe" kein stichhaltiger Grund dafür, daß § 399 BGB. nicht doch anwendbar ist.

Gläubiger tritt. Dann hilft § 399 BGB. nicht. Aber es gibt Fälle, in denen die Natur des Anspruchs derart ist, daß die Übertragung des Anspruchs auch z. B. an einem gleich rücksichtsvollen Gläubiger schutzwürdige Interessen des Schuldners verletzen würde. Es sind die Fälle, in denen aus der Natur des Anspruchs heraus die Person des Gläubigers von wesentlicher Bedeutung ist. Das Gesetz hat in § 399 BGB. eine Ausnahme von der allgemeinen Möglichkeit der Übertragbarkeit für die Fälle geschaffen, in denen nach allgemeiner Verkehrsanschauung eine geschuldete Leistung so mit der Person des Gläubigers verkettet ist, daß dem Schuldner nicht zugemutet werden kann, an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger zu leisten. In den Protokollen zum BGB. kommt treffend zum Ausdruck[43]), daß dieser Gedanke des Schuldnerschutzes durch § 399 BGB. berücksichtigt werden sollte. Die Kommentare zum BGB. enthalten nur teilweise eine klare Formulierung[44]). In der folgenden Untersuchung wird daher geprüft werden, ob durch die Übertragung des Anspruchs der Gesellschaft gegen die Gesellschafter schutzwürdige Interessen des Gesellschafters verletzt werden. Wenn sich dieses Ergebnis ergäbe, wäre die Einlageforderung gemäß § 399 BGB. nicht übertragbar.

## § 5. Einfluß des Gesellschaftsverhältnisses auf den Inhalt der Leistung.

Der Gesellschafter steht zu dem Subjekt der Einlageansprüche — der Gesellschaft — in einem näheren Verhältnis als zu einem Dritten. Er ist selbst Mitträger der Gesellschaft und hat die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Geschäftsführung der Gesellschaft im Rahmen der Beschlußfassung der Gesellschafter. Man könnte eine Verletzung seiner Interessen darin sehen, daß ihm durch die Übertragung der Forderung an einen Dritten die Möglichkeit entzogen wird, mit über die Verwendung des von ihm eingezahlten Beitrages zu bestimmen, weil er sich nunmehr bereits in der Hand eines Dritten befindet. Darin läge jedoch ein Trugschluß. Soweit dem Gesellschafter

---

[43]) Abgedruckt bei Mugdan, S. 573. „Der Schuldner habe in manchen Fällen ein berechtigtes Interesse daran, auch bei einer Leistung, die an sich an einen anderen Gläubiger bewirkt werden könne, sich nur gegenüber dem bestimmten Gläubiger verbindlich zu machen, so daß im Sinne des geschlossenen Vertrages die versprochene Leistung durch den Eintritt eines Zessionars eine unstatthafte Änderung erlitte."

[44]) Planck, BGB. 4. Aufl., Anm. 1 zu 399; Neumann, BGB., 6. Aufl., Anm. 2a zu § 399; Warneyer, Anm. I, Abs. 5 zu § 399, formuliert wie RGZ. Bd. 64, S. 120.

überhaupt eine Befugnis zusteht, über die Verwendung des Vermögens im Einzelnen mitzubeschließen — im allgemeinen sind dazu allein der Vorstand der AG. bzw. die Geschäftsführer der GmbH berechtigt — steht ihm diese Befugnis in gleichem Maße an den zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Forderungen wie an dem tatsächlichen baren Geldbestand zu. Er könnte also mithin diese ihm möglicherweise zustehende Befugnis ebenso vor der Übertragung der Forderung geltend machen, wie er es bei einer späteren Beschlußfassung über die Verwendung vorhandenen baren Geldes tun könnte. Würde man noch einwenden, daß er aber bei einer Pfändung der Forderung diese Befugnisse nicht ausüben könnte, so wäre dem entgegenzuhalten, daß er auch dann dieses nicht könnte, wenn der Gerichtsvollzieher das Geld aus der Gesellschaftskasse wegnimmt.

Etwas anderes muß für die „Sonder- oder Nebenleistungen", zu denen die Aktionäre oder Gesellschafter gemäß §§ 50 Akt. Ges., 3 Abs. 2 GmbH Ges. verpflichtet sein können, gelten. Diese sind ihrem Inhalt nach, so z. B. bei den Zuckerrübengesellschaften, so mit dem Gesellschaftszweck verbunden, daß es die Interessen der Gesellschafter verletzen und eine Inhaltsänderung der Forderung eintreten würde, wenn sie an einen Dritten geleistet würden. Sie sind daher gemäß § 399 BGB. nicht übertragbar.

Für die Hauptansprüche auf Zahlung der Einlagen bedingt aber das Gesellschaftsverhältnis, wie oben gezeigt wurde, keine Verletzung der Interessen der Gesellschafter. Nur in einer — bei der GmbH in zweierlei Hinsicht — bestimmt es die Eigenart des Schuldverhältnisses. Einmal haben der Gesellschafter einer GmbH und der Aktionär einen Anspruch darauf, nur gleichmäßig mit den anderen Gesellschaftern bzw. Aktionären zusammen zur Erfüllung der Einlageverpflichtung herangezogen zu werden (Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschafter), zum andern dürfen bei der GmbH gemäß § 46 Ziff. 2 des Gesetzes die Geschäftsführer die Einlageforderungen nur dann einfordern, wenn die Einforderung durch die Gesellschafter beschlossen worden ist. Dieses sind 2 wichtige Bestimmungen, die, wenn sich ein Zessionar nicht an sie zu halten brauchte, geeignet wären, den Inhalt der Forderung zu ändern. Es soll daher untersucht werden, ob die genannten beiden Rechte der Schuldner der Einlageverpflichtungen bei Übertragung der Einlageforderung wegfallen, und wenn dieses bejaht wird, ob darin eine Verletzung schutzwürdiger Interessen liegt, die nach § 399 BGB. die Übertragbarkeit ausschließt.

**§ 6. Besteht ein Anspruch des Gesellschafters einer GmbH und eines Aktionärs auf gleichmäßige Heranziehung mit den Mitgesellschaftern? Fällt dieser mit der Übertragung der Einlageforderung weg? Wenn ja, — bewirkt dieses eine Änderung des Inhaltes der Leistung?**

Aus der Mitgliedschaft zur AG. wie zur GmbH erwächst bezüglich der aus dem Gesellschaftsverhältnis fließenden Rechte und Pflichten nicht ungünstiger gestellt zu werden als die anderen Mitglieder. Dieses Recht fließt aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre und Gesellschafter. In Einhaltung dieses Grundsatzes schreibt § 19 Abs. 1 GmbH Ges. vor, daß die Einzahlungen auf die Stammeinlagen verhältnismäßig zu erfolgen haben. Zwar fehlt eine entsprechende Vorschrift für die AG. im Akt. Ges. wie auch bisher im HGB. Dennoch gilt dieser Grundsatz auch für die AG. und gilt insbesondere auch für die Einziehung der Einlagen[45]), weil er eine Grundregel des gesamten Korporationsrechts darstellt. Er bedeutet, daß jeder Aktionär das Recht hat, gegenüber dem Anspruch der Gesellschaft auf Einzahlung der Einlageforderung einzuwenden, daß die anderen Aktionäre noch nicht aufgefordert seien. Die gegenteilige Ansicht die Lehmann vertritt, ist abzulehnen[46]). Er begründet sie damit, daß die Zweckmäßigkeit einer solchen Norm zweifelhaft sei, weil sie dem Einzelaktionär die Einrede gäbe, daß nicht alle Aktionäre gleichmäßig zur Leistung aufgefordert seien, und damit die Erreichung des Zwecks, die Eintreibung der Summen erschwert würde[47]). Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Ganz abgesehen davon, daß Lehmann außerdem zu beweisen hätte, daß eine solche Erschwerung geeignet sei, einen Grundsatz des Korporationsrechts umzustoßen, ist gar keine „Erschwerung" vorhanden. Durch die Pflicht des Vorstandes der AG., alle Aktionäre gleichmäßig aufzufordern, wird die Einziehung der Summen nicht „erschwert". Die Aufforderung durch den Vorstand ist einfach durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern zu bewirken. Ebenso verhält es sich bei der GmbH. Ist dort der nach § 46 Ziff. 2 des Gesetzes erforderliche Beschluß der Gesellschafter ergangen, dahingehend, daß weitere Einzahlungen auf die Stammeinlagen erfolgen sollen, so hat die Aufforderung an alle Gesellschafter ohne besondere

---

[45]) Fischer in Ehrenberg III, 1, S. 367; Staub-Pinner, Anm. 11 zu § 218; Düringer-Hachenburg, Anm. 6 zu § 218 mit ausführlichem Literaturnachweis.

[46]) Lehmann, II. Bd., § 82, S. 379; RG. vom 23. 10. 1914 in RGZ., Bd. 85, S. 366, jetzt a. A.

[47]) a. a. O.

Form durch die Geschäftsführer zu erfolgen. Auch die Begründung der älteren Entscheidung des RG.[48]), die ebenfalls dem Aktionär die Einrede, daß nicht alle Aktionäre gleichmäßig aufgefordert seien, versagen will, obwohl sie den Organen der AG. die Pflicht auferlegt, die Aufforderung an alle Aktionäre zu richten, greift nicht durch. Die darin erfolgte Gegenüberstellung von § 219 HGB. und 218 HGB. beweist nichts. § 219 HGB. sprach den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung ebenso wenig ausdrücklich aus wie § 218. Auch nicht „mit einiger Wahrscheinlichkeit"[49]) kann man annehmen, daß bei der Kaduzierung (§ 58 Akt. Ges. bisher § 219 HGB.) der Grundsatz gelten solle, bei der Aufforderung zur Einzahlung (§ 57 Akt. Ges. bisher § 218 HGB.) nicht. Vielmehr gilt der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Aktionäre auch bei der Aufforderung zur Einzahlung, weil er über dem gesamten Aktienrecht steht. Die weitere Begründung des RG., insoweit sie sich auf die Motive zum Gesetz beruft, ist von Fischer[50]) treffend widerlegt worden. Schließlich begründet das RG. seine Entscheidung noch damit, daß es zu „bedenklichen und für die Gesellschaft möglicherweise gefährlichen Verwicklungen führen müßte, wenn jeder Aktionär das Recht hätte, die Gesellschaft in einen Streit darüber zu verwickeln, ob andere Aktionäre den Betrag ihrer Einlage noch schulden oder schon getilgt haben"[51]). Hier verkennt das RG. den aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre zu ziehenden Schluß. Dieser geht nämlich nur dahin, daß der Aktionär seine Einrede erheben kann, wenn andere Aktionäre nicht aufgefordert worden sind, nicht dann, wenn andere Aktionäre noch nicht gezahlt haben. Diesen letzten Einwand kann der Aktionär natürlich nicht erheben, denn „dann brauchte keiner der Aktionäre den Anfang mit der Zahlung zu machen", wie Brodmann[52]) richtig hervorhebt. In

---

[48]) a. a. O.

[49]) a. a. O.

[50]) a. a. O., S. 367, Anm. 14. Fischer weist nach, daß damals der Antrag abgelehnt worden ist, daß Strafen, die im Statut für die verzögerte Einzahlung von Einlagen angedroht würden, entgegen der Vorschrift des § 343 BGB. auch für Nichtkaufleute nicht abgemindert, sondern daß insoweit Kaufleute und Nichtkaufleute gleichgestellt werden sollen. — Wenn insoweit die Aktionäre nicht gleich behandelt werden, so stellt dieses keine Verletzung des oben behandelten Grundsatzes dar, denn ihre Eigenschaft als Kaufmann oder Nichtkaufmann hat nichts mit ihrer Stellung als Aktionär zu tun. An Kaufleute werden vom Gesetz allgemeine höhere Ansprüche gestellt. Das gilt auch hier.

[51]) RGZ. Bd. 85, S. 366.

[52]) Anm. 2 zu § 218 HGB.

neueren Entscheidungen[53]), die allerdings bisher nur die GmbH betreffen, hat das RG. sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Grundsatz der gleichmäßigen Heranziehung sowohl der Zeit als auch dem Betrage nach gilt. Obwohl sich diese Entscheidungen auf die GmbH beziehen, so ist doch anzunehmen, daß in einer künftigen Entscheidung für die AG. derselbe Standpunkt eingenommen werden wird, den die Wissenschaft mit Ausnahme von Lehmann ebenfalls vertritt. Wenn das RG. in der früheren Entscheidung für die AG. „bedenkliche und gefährliche Verwicklungen" befürchtete, so hätte es diese ebenso bei der GmbH befürchten müssen, da in dieser Beziehung keinerlei Unterschiede ersichtlich, sind. Bei der GmbH hat aber das RG., wie die zitierten Entscheidungen ergeben, derartige Bedenken nicht mehr gehabt.

Der Aktionär und der Gesellschafter einer GmbH. können sich also gegenüber der Gesellschaft mit Erfolg darauf berufen, daß nur sie und nicht alle Gesellschafter zur Zahlung der Einlageverpflichtung aufgefordert worden seien. Es soll nunmehr erörtert werden, ob sie dieses auch können, wenn sie von einem Zessionar oder Pfändungspfandgläubiger in Anspruch genommen werden. Dabei sollen zwei Fragen vorangestellt werden:

1. Muß auch im Falle der Zession oder Pfändung die Aufforderung an alle Aktionäre bzw. Gesellschafter gleichmäßig ergehen?
2. Wenn ja: Muß die Gesellschaft selbst auffordern oder kann dieses auch durch den Zessionar oder Pfändungsgläubiger erfolgen?

Zur ersten Frage nimmt Brodmann verneinend Stellung. Er ist der Ansicht, daß, wenn man die Übertragung und Pfändung zulasse, „der Anspruch des Schuldners, nur mit den übrigen Gesellschaftern herangezogen zu werden, ausgeschaltet werde"[54]). Eine nähere Begründung gibt Brodmann nicht[55]).

---

[53]) RGZ. Bd. 118, S. 72; Bd. 132, S. 396. RG. in JW. 1931, S. 2096. RG. in JW. 1936, S. 448 = RGZ. Bd. 149, S. 293 ff.

[54]) Anm. 6 zu § 19 GmbH., Anm. 6a zu § 218 HGB.

[55]) Welche Bedeutung Brodmann dieser Frage beimißt, ergibt sich aus folgendem Satz (a. a. O.): „Alle Bedenken gegen die Abtretbarkeit haben ihren Grund darin, daß der einzelne Gesellschafter herausgegriffen und herangezogen wird und fallen dort, wo das vermieden wird". Diese Bedeutung, die ihr Brodmann beimißt, hat diese Frage nicht. Zwar würden, wenn die Übertragung unvermeidlich die Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung mit sich brächte, starke Bedenken auftauchen, ob sie dann nicht wegen § 399 BGB. überhaupt nichtig wäre, — aber „alle" Bedenken gegen die Übertragbarkeit liegen nicht in diesem Punkt.

Flechtheim[56]) ist der Ansicht, daß durch die Übertragung und Pfändung der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gesellschaft nicht verletzt werden dürfe[57]). Rospatt[58]) führt zur Begründung der gleichen Ansicht aus, daß „niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat, und daß dem Schuldner demgemäß durch die Abtretung keine Rechte genommen werden können". Karger[59]) läßt ebenfalls den Anspruch der Gesellschaft auf gleichmäßige Behandlung fortbestehen. Diese Auffassung vertritt auch das RG.[60]).

Die herrschende Lehre folgert somit aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung, daß alle Aktionäre oder Gesellschafter einer GmbH zur Zahlung aufgefordert sein müssen, auch wenn ein Zessionar oder Pfändungsgläubiger einen ihm abgetretenen Anspruch geltend macht. Eine zu weitgehende Folgerung zieht das RG. aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung in einer neueren Entscheidung[61]), in der diese Frage allerdings nur gestreift wird. Es folgert, daß die Gesellschaft z. B. bei der Abtretung nicht die Ansprüche gegen einzelne bestimmte Gesellschafter herausgreifen könne, vielmehr auch insoweit allen Gesellschaftern gegenüber gleichmäßig verfahren, d. h. die Ansprüche gegen alle Gesellschafter an einen Zessionar abtreten müsse. Mit Recht widerspricht Flechtheim dieser Auffassung[62]). Flechtheim verlangt aber, daß alle Ansprüche abgetreten oder verpfändet sein müßten, dies könne an verschiedene Rechtssubjekte erfolgen. Auch diese Flechtheim'sche Auffassung ist zu weitgehend. Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgt nur, daß alle Aktionäre oder Gesellschafter einer GmbH. zur Zahlung aufgefordert sein müssen. Ob nun teilweise die Gesellschaft noch Rechtssubjekt der Ansprüche ist, und teilweise die Ansprüche abgetreten oder gepfändet worden sind, muß unerheblich sein[63]). Würde man jene weitergehenden Folgerungen ziehen, so würde man den Grundsatz der Gleichbehandlung überspannen. Er wirkt sich nur so aus, daß jeder Aktionär oder Gesellschafter

---

[56]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim, HGB., Anm. 14 zu § 218.

[57]) Ebenso Scholz, GmbH Ges. § 19 Anm. V, 2; Staub-Pinner, Anm. 6 zu § 221.

[58]) in ZBl. HR. 1932, S. 35.

[59]) In Rundsch. GmbH. 1932, S. 685 ff.

[60]) RGZ. Bd. 76, S. 434; RGZ. Bd. 133, S. 81 = JW. 1931, S. 2096; KG. in JW. 1930, S. 3779; RG. in JW. 1936, S. 448.

[61]) In JW. 1932, S. 733 = RGZ. Bd. 135, S. 55 ff.

[62]) Flechtheim betont, daß „es für den Aktionär nicht so wichtig sei, daß gleichzeitig auch die Ansprüche gegen die anderen Gesellschafter abgetreten würden, sondern nur, daß sämtl. Forderungen von der Gesellschaft abgetreten oder von den Gläubigern gepfändet worden sind".

[63]) So Staub-Pinner, Anm. 6 zu § 221.

einer GmbH. sich insoweit mit seinen Mitgesellschaften gleichbehandelt wissen muß, als er die Gewähr hat, daß die anderen Gesellschafter ebenfalls aufgefordert und damit zur Zahlung verpflichtet sind. Mit der Zurückweisung der zu weitgehenden Folgerungen, die das RG. in oben zitierter Entscheidung zieht und der Auffassung Flechtheims ist die gestellte erste Frage beantwortet. Der Gesellschafter hat auch dann, wenn die Gesellschaft Einlageforderungen abgetreten hat oder solche gepfändet worden sind, ein Recht darauf, zu verlangen, daß eine Aufforderung zur Zahlung an alle Gesellschafter ergangen ist.

Die Prüfung der zweiten Frage ist im Hinblick darauf notwendig, daß Zweifel darüber entstehen, wer im Fall der Abtretung oder Pfändung der Einlageforderung zur Aufforderung zur Zahlung berechtigt ist. Ist dies die Gesellschaft oder der neue Gläubiger? Wer ist es in dem Falle, daß einem Gläubiger alle Einlageansprüche zustehen? Wäre nach der Abtretung oder Pfändung der Einlageansprüche nicht mehr die Gesellschaft, sondern der neue Gläubiger zur Aufforderung zur Zahlung berechtigt, so könnte dieser Wechsel in der Person des Aufforderungsberechtigten den Inhalt der Forderung im Sinne des § 399 BGB. verändern.

Ausdrücklich nehmen zu dieser Frage nur Flechtheim[64]) und Schlegelberger-Quassowsky[65]) Stellung. Sie vertreten die Ansicht, daß die Aufforderung in jedem Falle nur durch die Gesellschaft erfolgen könne, „durch eine Erklärung des neuen Gläubigers werde sie nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn dem Erwerber alle Rückstände übertragen worden sind und er alle Aktionäre gleichmäßig auffordert". Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Die Vorschrift des § 57 Abs. 1 Akt.Ges. (bisher § 218 Abs. 3 HGB.) kann zu ihrer Begründung herangezogen werden. Nach dieser Bestimmung muß die Aufforderung zur Zahlung als öffentliche Bekanntmachung der Gesellschaft an die Aktionäre in der Form stattfinden, in der die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen. Der Aktionär ist mithin nur verpflichtet, solche Aufforderungen der Gesellschaft zu beachten, nicht die dritter Personen. Die Einlageforderung ist eben keine gewöhnliche Geldforderung, sondern eine Forderung, der die besonderen Merkmale des Gesellschaftsrechts anhaften.

Eine gegenteilige Meinung des Inhalts, daß mit der Abtretung oder Pfändung zugleich die Aufforderungsberechtigung

---

[64]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim, Anm. 14 zu § 218. Bei Staub-Pinner Anm. 6 zu § 221, Rospatt, S. 34 ergibt sich aus dem Zusammenhang die gleiche Ansicht.

[65]) Aktiengesetz, Anm. 3 zu § 60.

auf den neuen Gläubiger übergehe, wird nirgends vertreten[66]) [67]).

Durch die Abtretung oder Pfändung der Einlageforderung fällt also der Anspruch des Schuldners auf gleichmäßige Heranziehung nicht weg und die Aufforderungsberechtigung verbleibt auch in diesem Falle in der Hand der Gesellschaft. Trotz der Übertragung muß die Gesellschaft, ebenso als ob sie noch selbst Gäubigerin der Einlageforderungen wäre, die Aufforderung zur Einzahlung an die Gesellschafter und zwar, wie ebenfalls festgestellt worden ist, an alle gleichmäßig richten. Die Interessen der Gesellschafter werden also nicht verletzt[68]), ein Verbot der Übertragbarkeit ist daher insoweit nicht gerechtfertigt.

### § 7. Ist ohne einen Einforderungsbeschluß gemäß § 46 Abs. 1, Ziff. 2 GmbH Ges. die Einlageforderung in der Hand eines neuen Gläubigers fällig? Wenn ja, bewirkt dieses eine Änderung des Inhalts der Leistung?

Es wurde oben darauf hingewiesen, daß neben dem Recht des Aktionärs oder GmbH Gesellschafters zu verlangen, daß er gleichmäßig mit den Mitgesellschaftern zur Erfüllung der Einlageforderung herangezogen werde, bei der GmbH sich in § 46 Abs. 1 Ziff 2 GmbH Ges. eine Vorschrift findet, die für den GmbH Gesellschafter von Bedeutung ist. Es ist die Bestimmung, daß die Einforderung der Stammeinlagen der Bestimmung der Gesellschafter unterliegt. Ehe also die Geschäftsführer die Einforderung vornehmen dürfen, müssen die Gesellschafter selbst diese beschlossen haben. Würden die Geschäftsführer ohne einen solchen Beschluß von den Gesellschaftern die Zahlung der Stammeinlage fordern, so könnten diese mit Erfolg einwenden, daß noch kein Gesellschafterbeschluß gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 2 GmbH Ges. vorliege. Es fragt sich, ob auch im Falle der Übertragung der Stammeinlageforderung sich ein GmbH Gesellschafter auf das Fehlen eines solchen Beschlusses wirksam berufen kann. Wäre dieses

---

[66]) Immerhin will Flechtheim, — Anm. 14 zu § 218 — die Möglichkeit bestehen lassen, daß die Gesellschaft den Zessionar bevollmächtigt, die Aufforderung im Namen der Gesellschaft vorzunehmen.

[67]) Staub-Pinner, Anm. 6 zu § 221 und Flechtheim, Anm. 14 zu § 218 wollen es zulassen, daß sich der Zessionar in dem der Zession zugrundeliegenden Kausalgeschäft von der Gesellschaft das Recht einräumen läßt, die Aufforderung von der Gesellschaft verlangen zu können. Rospatt, S. 35, weist auf dabei auftretende Schwierigkeiten hin. Im Falle der Pfändung billigen auch Staub-Pinner und Flechtheim dem pfändenden Gläubiger kein Recht darauf zu, die Aufforderung von der Gesellschaft verlangen zu können.

[68]) S. Staub-Pinner, Anm. 6 zu § 218.

nicht der Fall, so könnte darin eine Verletzung schutzwürdiger Interessen des Schuldners liegen, die die Nichtigkeit der Übertragung gemäß § 399 BGB. herbeiführen könnte.

Wegen der Notwendigkeit dieses Gesellschaftsbeschlusses vor der Einforderung durch die Gesellschaft ist gefolgert worden, daß auch die Übertragung der Einlageforderung bzw. deren Geltendmachung durch den neuen Gläubiger durch diesen Beschluß bedingt oder befristet sei, bzw. daß vorher kein Einforderungswille bestehe, sodaß der Gesellschafter nicht zur Zahlung verurteilt werden könne[69]). Andere meinen, daß ein solcher Beschluß im Falle der Übertragung der Einlageforderung an einen Gesellschaftsgläubiger überhaupt nicht notwendig sei[70]).

Das RG. in seiner grundlegenden Entscheidung[71]) und das KG. in einer kurz vorher ergangenen Entscheidung[72]) begründen ihre Auffassung dahingehend, daß nach Übertragung der Einlageforderung ein Gesellschafterbeschluß nach § 46 Ziff. 2, nicht mehr erforderlich sei, sondern daß der neue Gläubiger ungehindert diese einziehen könne, wie folgt:

1. Bei dem Beschluß nach § 46 Abs. 1, Ziff. 2 GmbH Ges. handeln die Gesellschafter nur als Organ der Gesellschaft und üben ein Recht der Gesellschaft aus. Demnach bleibe für die Bestimmung der Gesellschafter kein Raum, wenn die Gesellschaftsforderung auf einen anderen übertragen sei.
2. Wäre ein Beschluß der Gesellschafter noch notwendig, so würde sich die unannehmbare Folge ergeben, daß die Gesellschafter es nur zu unterlasen brauchten, die Einforderung der noch ausstehenden Stammeinlagen zu beschließen, um die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger zu vereiteln, während diese gerade durch die Stammeinlagen in erster Linie gewährleistet werden solle.

---

[69]) Hachenburg, Komm. zum GmbH Ges., 5. Aufl., § 19, Anm. 33. Staub, GmbH Ges., 3. Aufl., Anm. 15 zu § 46. Scholz, Anm. V zu § 19. Rospatt, S. 30 ff. Meilicke in Hans. RGZ. 1932, S. 257.

[70]) KG. vom 14. 10. 1910 in Rechtspr. OLG. Bd. 24, S. 151 = DJZ. 1911, S. 708. RG. vom 23. 6. 1911 in RGZ. Bd. 76, S. 434 = Freymuth Bd. 1, Nr. 7 zu § 46. RG. v. 14. 12. 1911 in LZ. 1912, S. 315 = Freymuth II, Nr. 6 zu § 46. OLG. Hamburg vom 22. 4. 1913 in Rechspr. OLG. Bd. 27, S. 137. RG. v. 7. 11. 1913 in LZ. 1914, S. 208. KG. v. 16. 4. 1914 in LZ. 1914, S. 1401. RG. v. 24. 2. 1915 in RGZ. Bd. 86, S. 265. RG. v. 26. 2. 1918 in LZ. 1918, S. 857. RG. v. 21. 4. 1922 in JW. 1923, S. 121. RG. v. 9. 1. 1931 in RGZ. Bd. 131, S. 146. RG. v. 22. 5. 1931 in RGZ. Bd. 133, S. 81. RG. v. 2. 7. 1930 in JW. 1930, S. 3779. RG. v. 12. 11. 1935 in JW. 1936, S. 446 ff. Förtsch, § 46, Anm. 4; Neukamp-Becker, Anm. 1a zu § 19; Brodmann GmbH., Anm. 6d zu § 19.

[71]) RGZ. Bd. 76, S. 434 ff.

[72]) Rechtspr. OLG., Bd. 24, S. 151.

Die übrigen zitierten Entscheidungen machen sich diese Begründung ohne weitere Bemerkungen zu eigen. Nur das OLG. Hamburg[73]) zieht noch den Gesetzentwurf und die Berichte der Reichstagskommission heran. Es stellt fest, daß der Entwurf zum GmbH Ges. von der freien Pfändbarkeit der Einlageforderung als einer Selbstverständlichkeit ausgegangen sei[74]). Dieser Entwurf habe noch nicht den § 46 Abs. 1 Ziff. 2, enthalten. Erst die Reichstagskommission habe ohne nähere Begründung den § 46 Abs. 1 Ziff. 2 eingefügt, „um die Einberufung des nicht sofort eingezahlten Teiles der Stammeinlage der Bestimmung der Geschäftsführer zu entziehen und der Versammlung der Gesellschafter vorzubehalten". Das OLG. Hamburg meint, daß diese Hinzufügung nicht entgegen der hauptsächlichen Tendenz des Gesetzes zu dem Zwecke geschehen sei, um die Rechte der Gläubiger auf die Stammeinlage zu vereiteln. Neukamp-Becker[75]) begründen ihre Ansicht, daß die Geltendmachung des Einlageanspruches durch den Zessionar, unabhängig davon, ob ein Einforderungsbeschluß gefaßt sei, erfolgen könne, damit, daß der Einforderungsbeschluß gemäß § 46 Abs. 1, Ziff. 2, nur für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander, nicht aber nach außen Bedeutung habe. Der Einforderungsbeschluß habe nur für das Innenverhältnis Bedeutung.

Die Gegenmeinung führt als Hauptargument den Satz: „nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet" an. „Sowohl der Gläubiger als der Erwerber erhalten das Recht so, wie es besteht"[76]). Hachenburg weist darauf hin, daß dann, wenn man die Geltendmachung des Einlageanspruches durch den neuen Gläubiger ohne den Beschluß der Gesellschafter zulasse, der § 19 Abs. 1, GmbH Ges., der den Grundsatz der gleichen Behandlung der Gesellschafter aufstellt, beseitigt werde[77]). Rospatt[78]) betont, daß man den Gesellschafter im Falle der Übertragung des Einlageanspruches auf einen Gesellschaftsgläubiger nicht schlechter stellen dürfe, als wenn die Gesellschaft noch Gläubigerin wäre. Die Einlageforderung sei mit einem wesentlichen Minus gegenüber einer frei verfügbaren Forderung behaftet, der Gesellschafter sei zur Zahlung nur insoweit verpflichtet, als dieser Mangel in der vorgeschriebenen Weise (§ 46 Abs. 1, Ziff. 2) geheilt sei. Diese Einschränkung seiner Verpflichtung sei für ihn umsomehr von Be-

---

[73]) OLG. Hamburg in Rechtspr. OLG., Bd. 27, S. 137.
[74]) Verhandlungen des Reichstages 1890, Nr. 660, S. 3737 zu § 13.
[75]) Anm. 1a zu § 19.
[76]) Hachenburg, 5. Aufl., Anm. 15a zu § 46.
[77]) a. a. O.
[78]) a. a. O.

deutung, als er durch seine Gesellschafterstellung in der Lage sei, auf die Entschließung der Gesellschaft einzuwirken.

Vor Prüfung der Frage, welcher der Meinungen zuzustimmen ist, soll dargelegt werden, daß in einigen Fällen ein Beschluß gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 2 GmbH Ges. — auch bei Einforderung durch die Gesellschaft — überhaupt nicht notwendig ist. Er ist dann nicht erforderlich, wenn der Gesellschaftsvertrag feste Daten für die Einzahlung anordnet[79]). In der Entscheidung vom 18. 1. 1915 führt das RG. aus, daß auch dort, wo die Stammeinlagen von vornherein als durch sofortige Vollzahlung zu deckende ins Leben gerufen werden, es nicht noch eines besonderen Beschlusses über die Einforderungen der Einzahlungen bedürfe, weil die „Bestimmung der Gesellschafter" (§ 46 Abs. 1 Ziff. 2) in dem Gesellschaftsvertrage selbst oder in dem Erhöhungsbeschluß bereits vorliege. Eine noch weitergehende Folgerung zieht das RG. in der Entscheidung vom 14. Mai 1918[80]), indem es auch in den Fällen die Notwendigkeit eines Einforderungsbeschlusses verneint, in denen zwar Vollzahlung anfangs beschlossen, dann aber die Leistung stillschweigend oder ausdrücklich gestundet worden sei. Es begründet diese Entscheidung damit, daß selbst ein dahingehender neuer Gesellschafterbeschluß den anfänglichen Beschluß über Vollzahlung nicht rückgängig machen könne, weil ein solcher Beschluß gemäß § 19 Abs. 2 GmbH Ges. nichtig sei. Beiden Entscheidungen ist beizutreten. In den Fällen, in denen von vornherein Vollzahlung beschlossen war, ist die „Bestimmung der Gesellschafter" bereits vorhanden, — ein neuer Einforderungsbeschluß dürfte wegen § 19 keine Stundung aussprechen, sondern könnte nur denselben Inhalt wie die erste Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, nämlich Vollzahlung der Einlage, haben.

In den meisten Fällen wird jedoch die Bestimmung im Gesellschaftsvertrage nur auf Einzahlung des gesetzlich vorgeschriebenen Viertels lauten, im übrigen wird die Einzahlung der Beschlußfassung der Gesellschaft vorbehalten sein. Die Beantwortung der streitigen Frage, ob in dem Falle der Übertragung des Einlageanspruches ein Beschluß der Gesellschafter nach § 46 Abs. 1 Ziff. 2 GmbH Ges. notwendig ist, bevor der Gläubiger den Einlageanspruch erwirbt, bzw. ihn geltend machen kann, oder ob dieser Beschluß dann nicht mehr notwendig ist und der Gläubiger ohne Rücksicht darauf den Einlageanspruch erfolgreich durchsetzen kann, ist daher für diese Fälle erforderlich.

---

[79]) Recht 15, Nr. 1399; JW. 1915, S. 195; LZ. 1915, S. 836; Hachenburg, a. a. O.

[80]) Das Recht, 1918, Nr. 1594 = Freymuth Bd. III, Nr. 7 zu § 46.

Das RG. hat sich in der Entscheidung vom 23. Juni 1911[81]) in der Hauptsache aus einem praktischen Grunde gegen die Notwendigkeit eines Beschlusse gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 2 GmbH Ges. ausgesprochen. Es befürchtet, daß sich dann, wenn man die Einforderung durch den Gesellschaftsgläubiger von einem vorher ergangenen Gesellschafterbeschluß abhängig machen würde, sich „die unannehmbare Folge ergeben würde, daß bei einer vollständig in Vermögensverfall geratenen Gesellschaft die Gesellschafter es nur zu unterlassen brauchten, die Einforderung der noch ausstehenden Stammeinlagen zu beschließen um die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger zu vereiteln, während diese gerade durch die Stammeinlage in erster Linie gewährleistet sein soll." Das RG. fügt dieser Begründung noch hinzu, daß dann auch der Konkursverwalter die Einforderung ohne Einforderungsbeschluß der Gesellschafter nicht vornehmen könnte, wenn man einen solchen hier verlange. Diese letzte Folgerung braucht nicht gezogen zu werden, denn in dem Augenblick, in dem das Konkurs- oder das Liquidationsverfahren über die Gesellschaft eröffnet wird, treten der Konkursverwalter oder die Liquidatoren nicht nur in die Rechte der Geschäftsführer ein, sondern sie üben die Rechte der Gesellschaft aus. Für eine Bestimmung der Gesellschafter nach § 46 Abs. 1 Ziff. 2 GmbH Ges. ist dann kein Raum mehr[82]). Das ergibt sich einmal aus der rechtlichen Stellung, die dem Konkursverwalter und den Liquidatoren eingeräumt ist, zum andern aus dem Zwecke der Bestimmung des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 GmbH Ges. Der Zweck dieser Vorschrift ist der, den Gesellschaftern die Bestimmung des Zeitpunktes der Einziehung der durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrages schuldig gewordenen Einlagen nicht aus der Hand zu geben[83]). Er fällt in dem Augenblick weg, in dem die Gesellschaft in Konkurs oder Liquidation geht. Dann findet kein Geschäftsgang mehr statt, in den die Gesellschafter durch ihre Beschlußfassung eingreifen könnten. Den Stand der finanziellen Verhältnisse müssen sie dann, so wie er ist, hinnehmen und bis zur Vollzahlung ihrer Stammeinlage für den auf sie entfallenden Teil der Gesellschaftsschulden haften. Insoweit sich also die Entscheidung des RG. auf diese Begründung stützt, dürfte sie widerlegt sein. Es ist aber auch nicht so, wie das RG. in der Entscheidung ausgeführt hat, daß außerhalb des Konkurses „die Gesellschafter es nur zu unterlassen brauchten, die Einforderung der ausstehenden Stammeinlagen zu beschließen, um die Befriedigung

[81]) RGZ. Bd. 76, S. 434
[82]) S. OLG. Frankfurt v. 15. 11. 1909 in Freymuth I, Nr. 9 zu § 46.
[83]) Rechtspr. OLG. Bd. 27, S. 137.

der Gesellschaftsgläubiger zu vereiteln". Würden die Gesellschafter dieses unterlassen, dann bliebe, sofern nicht besondere Ausnahmebestimmungen Platz greifen, den Gesellschaftsgläubigern der Weg, die Eröffnung des Konkurses der Gesellschaft zu beantragen, wenn die Gesellschafter aus naheliegenden Gründen es nicht doch vorziehen sollten, den Einforderungsbeschluß zu fassen. Die praktischen Nachteile, die das RG. bei einer anders lautenden Entscheidung befürchtet, sind also nicht vorhanden. Trotzdem ist die Entscheidung immer wieder von den Gerichten gebilligt worden[84]). In der Rechtslehre hat man sich wenig mit dieser Frage beschäftigt. Neukamp-Becker[85]) stehen, wie oben schon angeführt, im Ergebnis auf dem gleichen Standpunkt wie das RG., weil sie dem Gesellschafterbeschluß gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 2 GmbH Ges. nur für das Innenverhältnis Bedeutung zusprechen. Auch das RG. vertritt in oben erwähnter Entscheidung denselben Standpunkt indem es ausführt, daß die Gesellschafter mit dem Beschluß nach § 46 Abs. 1 Ziff. 2 GmbH Ges. nur ein Recht der Gesellschaft ausüben und dabei als Organ der Gesellschaft handeln, daß dafür aber kein Raum bliebe, wenn die Gesellschaftsforderung auf einen anderen übertragen sei.

Zur Lösung der Frage gelangt man, wenn man die Folgerungen prüft, die sich ergeben, wenn die Geschäftsführer die ihnen — durch Gesetz oder durch Gesellschaftsvertrag — eingeräumte Geschäftsführungsbefugnis überschreiten. Zweifellos geschieht das im Falle der Abtretung der Einlageforderung bevor ein Beschluß gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 2 gefaßt ist[86]). Die Geschäftsführer haben nach außen hin eine unbeschränkte Vollmacht. Jedoch muß sich der mit ihnen verhandelnde Dritte darüber bewußt sein, daß sie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung vertreten. So muß er wissen, daß die im Hintergrund stehenden Gesellschafter nur mit einem bestimmten Kapital haften. Gäbe ihm z. B. ein Geschäftsführer darüber falsche Zusicherungen ab, so würden trotz der unbeschränkten Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers die dahinter stehenden Gesellschafter nicht über ihre Stammeinlage hinaus haften. Das steht unzweifelhaft fest. Doch nicht erkannt wird, daß dieses überall da gilt, wo der Geschäftsführer über seine Befugnisse hinausgehend, in den Kreis der durch Gesetz geregelten inneren gesellschaftlichen Verhältnisse eingreift.

---

[84]) Z. B. in LZ. 1912, S. 315. OLG. Karlsruhe vom 18. Januar 1933 in Badische Rechtspraxis 1933, S. 13.

[85]) Anm. 1a zu § 19.

[86]) Auf den Fall der Pfändung soll unten noch eingegangen werden.

Auch insoweit kann er die Gesellschafter nicht verpflichten, und der gutgläubige Dritte wird nicht geschützt. Ein gutgläubiger Dritter in dem gesetzlichen Sinne kann überhaupt nicht vorhanden sein, denn zumindest hat er grob fahrlässig gehandelt, wenn er die gesetzlichen Bestimmungen nicht kannte. § 46 Abs. 1 Ziffer 2 GmbH Ges. bestimmt, daß die Einforderung der Stammeinlagen von einem dahingehenden Beschluß der Gesellschafter abhängig ist. Der Dritte, der sich die Forderung von dem Geschäftsführer abtreten oder verpfänden läßt, muß damit rechnen, daß dieser Beschluß noch nicht gefaßt ist. Selbst wenn ihm der Geschäftsführer unrichtig versichern sollte, daß der Beschluß bereits gefaßt sei, so wird der Dritte nicht geschützt. Nach § 37 Abs. 1 GmbH Ges. sind die Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind. § 37 Abs. 2 GmbH Ges. regelt die Wirkung dieser Beschränkungen nach außen und bestimmt, daß sie Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung haben. § 37 Abs. 2 erfaßt nur die Beschränkungen, von denen Abs. 1 spricht. Dieser spricht von den Beschränkungen durch den Gesellschaftsvertrag und durch Gesellschafterbeschlüsse, nicht von den Beschränkungen, die das Gesetz selbst auferlegt. Für letztere gilt also Abs. 2 nicht[87]) [88]), es gibt keinen Schutz des guten Glaubens an die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer in diesen Fällen. Das Gesetz läßt hier das Gesellschafterinteresse vor das Verkehrsinteresse gehen. Der Schutz des guten Glaubens hört dort auf, wo der Dritte in Unkenntnis des Gesetzes handelt. Es mag sein, daß in dem hier behandelten Fall die Interessen der Gesellschafter durch eine gegenteilige Entscheidung nicht allzu sehr verletzt würden, weil die Gesellschafter ja, ob sie einen Beschluß fassen oder nicht, letzten Endes ihre Stamm-

[87]) Sehr eingehend bei Brodmann, Anm. 2 zu § 36, der aber irrtümlich annimmt, daß in § 46 Ziff. 1—3 nur Dinge genannt sind, welche sich innerhalb der Gesellschaft abspielen. In § 46 Abs. 1 Ziff. 2 ist dieses — wie hier gezeigt — nicht der Fall, sondern die Frage entsteht auch hier „ob der Geschäftsführer, wenn er sich im Rechtsverkehr mit Dritten nicht an die gesetzlichen Beschränkungen hält, seine Vertretungsmacht überschreitet, das Rechtsgeschäft also unwirksam ist".

[88]) Ebenso Merzbacher-Krakenberger, Anm. 3 zu § 37; Neukamp-Becker, Anm. 3 zu § 37, die allerdings nur den Fall des § 46 Ziff. 4 im Auge hat. Förtsch, Anm. 5 zu § 37; Hachenburg, Anm. 2a zu § 37; a. A. Parisius-Crueger, Anm. 2 zu § 37; RG. vom 27. 4. 1915 in Recht 1915, Nr. 2132.

einlage doch voll zahlen müssen. Das Gesetz hat aber grundsätzlich den guten Glauben an die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer in den Fällen, in denen das Gesetz Beschränkungen vorschreibt, ausgeschlossen. Eine solche gesetzliche Beschränkung ist der § 46 Abs. 1 Ziff. 2 des GmbH Ges. Die Nichtfassung des Beschlusses hat auch für das Außenverhältnis Bedeutung.

Man muß daher — entgegen der Auffassung des Reichsgerichts — zu dem Ergebnis kommen, daß bei Abtretung oder Verpfändung der noch nicht durch Gesellschafterbeschluß eingeforderten Stammeinlagen der Zessionar- oder Pfandgläubiger nicht das Recht auf diese schlechthin erwirbt, sondern, daß es zu deren Geltendmachung noch des Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Forderung als solche allerdings geht schon auf den Zessionar oder Pfandgläubiger über, denn sie besteht schon. Es handelt sich bei ihr nicht einmal um eine bedingte Forderung, sondern nur um eine Forderung, der der „Einforderungswille" fehlt[89]). Der zu fassende Beschluß der Gesellschafter ist deshalb keine Bedingung, weil die Gesellschafter die Verpflichtung zur Vollzahlung von vornherein als eine unbedingte Verpflichtung übernommen haben, nur die Bestimmung des Zeitpunkts der Einforderung ist innerhalb der Organe der Gesellschaft nicht den Geschäftsführern, sondern der gesellschaftlichen Selbstverwaltung, der Gesellschafterversammlung, überlassen worden. Bevor der Einforderungsbeschluß gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 2 GmbH Ges. gefaßt ist, kann daher eine Verurteilung der Gesellschafter zur Zahlung der Stammeinlage in keinem Fall erfolgen.

Mit diesem Ergebnis entfällt auch hier die Beantwortung der Frage, ob durch die Übertragung der Einlageforderung der Gesellschaft schutzwidrige Interessen des Schuldners verletzt werden[90]). Der in Anspruch genommene Gesellschafter kann einem neuen Gläubiger ebenso wie der Gesellschaft selbst mit Erfolg entgegenhalten, daß ein Einforderungsbeschluß noch nicht vorliegt. Eine Beeinträchtigung seiner Interessen findet also nicht statt.

---

[89]) Formulierung von Hachenburg, Anm. 15a zu § 46; ebenso Rospatt, S. 34; Scholz, Anm. RGZ. Bd. 76, S. 434 — Das Recht 1911, Nr. 2990 (Urteil v. 23. Juni 1911).

[90]) Das RG., welches ja dem Gesellschafter dem neuen Gläubiger gegenüber die Einrede, daß ein Beschluß gemäß § 46, Abs. 1, Ziff. 2 nicht vorliegt, versagt, müßte prüfen, ob damit nicht eine Verletzung schutzwürdiger Interessen des Schuldners mit der Folge aus § 399 BGB. verbunden sei. Nur in der Entscheidung Bd. 76, S. 434, wird dazu ausdrücklich Stellung genommen, das RG. sieht kein Hindernis der Übertragbarkeit darin.

**§ 8. Verliert durch die Übertragung der Einlageforderung die Gesellschaft das Recht der Kaduzierung, das Recht, die Rechtsvorgänger in Anspruch zu nehmen und den Deckungsanspruch aus § 24 GmbH Ges.? Gehen diese Rechte auf den neuen Gläubiger über? Wenn ja, bewirkt dieses für den Schuldner eine Änderung des Inhalts der Leistung?**

Unter den von Brodmann und dem OLG. Düsseldorf gegen die Übertragbarkeit geltend gemachten Gründen findet sich weiterhin der, daß dann, wenn man die Übertragung zulasse, die Gesellschaft nicht von ihren Rechten: die Kaduzierung vorzunehmen, die Rechtsvorgänger in Anspruch zu nehmen und den Deckungsanspruch aus § 24 GmbH Ges. geltend zu machen, Gebrauch machen könne. Der Wegfall dieser Möglichkeiten verändere den Inhalt der Leistung und mache die Einlageforderung unübertragbar.

Es soll daher, wie in den vorigen Abschnitten, zuerst untersucht werden, ob überhaupt die genannten Möglichkeiten im Falle der Übertragung wegfallen und erst dann soll, falls noch erforderlich, geprüft werden, ob eine Inhaltsänderung gemäß § 399 BGB. vorliegt.

Karger[91]) kommt zu dem Ergebnis, daß auch dem neuen Gläubiger das Recht zustehe, das Kaduzierungsverfahren durchzuführen und die Rechtsvorgänger und die übrigen Gesellschafter heranzuziehen. Er sieht in dem Kaduzierungsrecht ein Gestaltungsrecht und folgert: Gestaltungsrechte seien zwar an sich unübertragbar, jedoch sei dieses nicht der Fall, wenn sie nur ein Nebenrecht des Hauptrechtes seien. In diesem Falle könnten sie mit ihm zusammen übertragen und gepfändet werden[92]). Dieses sei hier der Fall. Das Kaduzierungsrecht sei ein Nebenrecht der Einlageforderung. Es bedürfe gar keiner besonderen ausdrücklichen Vereinbarung, daß das Kaduzierungsrecht mit der Einlageforderung übergehe, denn mit dem Hauptanspruch seien alle Nebenrechte abgetreten.

Das OLG. München[93]) in der Entscheidung vom 30. 3. 1914 kommt zu dem gegenteiligen Ergebnis, daß das Recht auf Kaduzierung und die Rechtsvorgänger und Mitgesellschafter in Anspruch zu nehmen, auf den Gläubiger, dem die Einlageforderung

---

[91]) Rundsch. GmbH. 1932, S. 685 ff.

[92]) Karger verweist auf den Fall der Pfändung von Eigentümergrundschulden, die noch auf den Namen Dritter eingetragen sind. Dabei bedarf es zur wirksamen Pfändung einer Berichtigung des Grundbuchs. Dieser Berichtigungsanspruch ist nach herrschender Lehre mit dem Hauptanspruch gepfändet.

[93]) Seuffert's Archiv, Bd. 69, Nr. 221.

übertragen ist, nicht mit übergehe. In der Begründung führt es aus, daß die Maßregeln der §§ 21—24 GmbH Ges. ihrem Wesen nach aufs engste mit dem Gesellschaftsverhältnis zusammenhängen und nicht außerhalb dieses Rahmens von einem Dritten selbständig angewandt werden könnten. Diese Maßregeln äußerten über den Stammeinlageeinzahlungsanspruch hinaus rechtsaufhebende und rechtsbegründende Wirkungen auch gegen andere als den Einzahlungsschuldner. Es sei undenkbar, daß ein Dritter, z. B. der Zessionar des Einzahlungsanspruches, für sich allein und ohne weiteres jene Wirkungen herbeizuführen in der Lage sein sollte. Das Recht zur Vornahme der Maßregeln aus §§ 21—24 GmbH Ges. sei daher nicht übertragbar.

Diese zweite Ansicht, daß das Recht der Kaduzierung und die anderen genannten Rechte nicht mit auf den Zessionar übergehen, ist allein herrschend[94]). Gegen sie lassen sich auch stichhaltige Bedenken nicht anführen. Die von Karger vertretene Meinung nimmt zu wenig darauf Rücksicht, daß die „Nebenrechte" aus §§ 58, 59 Akt.Ges. bisher §§ 219, 221 HGB. und §§ 21—24 GmbH Ges. einen ganz anderen, viel selbständigeren Charakter tragen, als etwa der von ihm mehrfach in Parallele gezogene Grundbuchberichtigungsanspruch. Sie sind unmittelbar mit dem Gesellschaftsverhältnis verbunden und Ausfluß dieses Verhältnisses, sodaß sie nur von der Gesellschaft selbst geltend gemacht werden können.

Wenn somit festgestellt ist, daß das Kaduzierungsrecht und die übrigen genannten Rechte — immer vorausgesetzt, daß die Einlageforderungen überhaupt übertragbar sind — nicht auf den Zessionar übergehen, so bleibt noch die Frage offen, ob sie dann in der Hand der Gesellschaft verbleiben, d. h. noch wirksam von ihr geltend gemacht werden können. Die Beantwortung dieser Frage soll, wenn es erforderlich erscheint, in dem folgenden Hauptteil, der die Frage behandeln wird, ob das Interesse der Gläubiger der Gesellschaft der Übertragbarkeit entgegenstehe, erfolgen. In dem hier behandelten Zusammenhang, nämlich, ob die Verletzung schutzwürdiger Interessen des Schuldners die Übertragbarkeit ausschließe, ist mit dem Ergebnis, daß das Kaduzierungsrecht und die übrigen Rechte nicht auf den Zessionar übergehen, die Frage nach

---

[94]) Brodmann, § 21, Anm. 2, GmbH Ges. Merzbacher-Krakenberger, Anm. 1, zu § 21; Hachenburg, Anm. 33/34 zu § 19 GmbH Ges.; Flechtheim in Düringer-Hachenburg-Flechtheim, Anm. 14 zu § 218; Scholz, § 21 II, 7; Rospatt, S. 35; Meilicke in Han. RGZ. 1932, S. 260; Rosendorff in Bankarchiv, 15. Jahrgang., S. 357; OLG. Düsseldorf in LZ. 1907, S. 147; RGZ. Bd. 86, S. 421; Schlegelberger-Quassowsky, Anm. 3 zu § 60.

der Inhaltsänderung entschieden. Nur dann, wenn es in die Hand des Zessionars gelegt wäre, von diesen besonderen Rechten Gebrauch zu machen, wäre zu erörtern, ob nicht dadurch die Interessen der Schuldner verletzt würden. Denn es könnte für sie, insbesondere bei dem kleinen Gesellschafterkreis der GmbH. von wesentlichem Interesse sein, ob nur die Gesellschaft gegen sie das Ausschließungsverfahren betreiben oder sie wegen der Anteilsausfälle bei anderen Gesellschaftern in Anspruch nehmen kann, oder ob diese Rechte auch von einem Zessionar oder Pfändungsgläubiger ausgeübt werden können.

### § 9. Verliert der Aktionär durch die Übertragung der Einlageforderung das Recht Zug um Zug gegen die Zahlung der Einlageforderung die Aushändigung der Aktienurkunde zu verlangen?

Das OLG. Düsseldorf in oben zitierter Entscheidung[95]) sieht auch in der Tatsache des Verlustes dieses Rechts des Aktionärs ein Hindernis für die Übertragbarkeit der Einlageforderung. Der Aktionär verliert jedoch auch dieses Recht nicht. Er kann dem neuen Gläubiger gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn ihm nicht Zug um Zug die Aktienurkunde ausgehändigt wird. § 404 BGB. gewährt dem Schuldner gegenüber dem neuen Gläubiger einer Forderung sämtliche Einreden, die er gegenüber dem alten Gläubiger erheben konnte. Das muß auch hier gelten. Ein Grund für den Wegfall dieser Einrede liegt nicht vor. Es kann deshalb eine Verurteilung zur Leistung nur Zug um Zug gegen Aushändigung der Aktienurkunde erfolgen[96]). Der zwischen der Aktiengesellschaft und dem neuen Gläubiger geschlossene Zessionsvertrag wird zweckmäßigerweise eine Verpflichtung der Gesellschaft in dieser Hinsicht enthalten. Im übrigen wird man aber die Verpflichtung der Aktiengesellschaft bei Zahlung der Einlageforderung durch den Schuldner, diesem die Aktienurkunde auszuhändigen „auch ohne ausdrückliche Abmachung“[97]) dem Abtretungsvertrag oder der zugrunde liegenden Pfändung oder Verpfändung entnehmen können.

Mit diesem Ergebnis entfällt also auch insoweit die Möglichkeit einer Veränderung des Inhalts der Leistung durch Zulassung der Übertragung.

---

[95]) In LZ. 07, S. 147.

[96]) Mit gleichem Ergebnis: Rospatt, S. 36. Rosendorff im Bankarchiv 15, S. 357.

[97]) Vgl. Rospatt, ZBlHR 1932, S. 36.

## III. ABSCHNITT.

**Ist die Übertragung der Einlageforderungen ausgeschlossen, weil durch sie die Interessen der Gesellschaftsgläubiger verletzt werden? Rechtfertigen die Gläubigerinteressen die Einschränkung der Übertragbarkeit der Einlageforderungen insofern, als Übertragungen nur dann gültig sind, wenn statt der Einlagen ein vollwertiges Entgelt in das Gesellschaftsvermögen fließt?**

### § 10. Stellungnahme von Rechtsprechung und Rechtslehre.

Im Verlaufe der bisherigen Untersuchung wurden Gründe, die ein Verbot der Übertragbarkeit der Einlageforderungen rechtfertigen würden, nicht aufgefunden. Jedoch wurde festgestellt — teilweise im Gegensatz der Rechtsprechung des RG. — daß, falls die Übertragbarkeit überhaupt möglich ist, was ja im folgenden noch weiterhin untersucht werden soll, der neue Gläubiger der Einlageforderungen an die Schranken des Grundsatzes der gleichmäßigen Einforderung gebunden bleibt, und daß bei einer Einlageforderung einer GmbH. ein Gesellschafter an den neuen Gläubiger erst zu zahlen braucht, wenn die Gesellschafter den Einforderungsbeschluß gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 2 GmbH Ges. gefaßt haben.

Die Unzulässigkeit der Übertragung oder zum mindesten eine Einschränkung der Übertragbarkeit wird in Rechtslehre und Rechtsprechung im Hinblick auf die Möglichkeit der Verletzung der Interessen der Gläubiger der Gesellschaft gefolgert. Stellungnahmen aus Rechtsprechung und Schrifttum sollen vorangestellt werden:

Das OLG. Düsseldorf stützte seine schon mehrfach zitierte Entscheidung[98]), in der es die Abtretung der Einlageforderungen für nichtig erklärt hat, u. a. auf folgende Begründung: Es sei der Wille des Gesetzes, daß die geleisteten Beiträge, die einen Teil der vermögensrechtlichen Grundlage der Gesellschaft bilden, tatsächlich in die Kasse derselben fließen. Wie es deshalb verbiete, daß der Aktionär gegen seine Einlageverpflichtung mit einer Forderung an die Gesellschaft aufrechnet, so sei es andererseits unzulässig, daß die Gesellschaft statt der ausbedungenen Gegenleistung eine andere Leistung nachträglich an Erfüllungsstatt annehme. Wenn ein solches Abkommen der Gesellschaft im Verhältnis zu dem Aktionär nicht gestattet sei, so sei es auch mit dem Grundgedanken des Gesetzes unvereinbar, wenn der Vorstand denselben wirtschaftlichen Erfolg

[98]) In LZ. 07, S. 147.

dadurch herbeiführen könnte, daß er die Einlageforderung gegen Empfang einer Leistung anderen Inhalts an einen Dritten abtrete und dadurch dem Vermögen der Gesellschaft entziehe. Dieses müsse umsomehr dann gelten, wenn die eingetauschte Gegenleistung einen geringeren Wert habe als die abgetretene Forderung.

Dieser Gedanke, daß durch eine Übertragung der Einlageforderung das Grundkapital der Gesellschaft geschmälert und damit die Interessen der Gläubiger der Gesellschaft verletzt werden könnten, war bis dahin nirgends erwogen worden und wurde auch weiterhin wenig beachtet. Die Entscheidungen des RG. aus dem Jahre 1911[99]), die sich ausführlich mit der Frage der Übertragbarkeit der Einlageforderungen beschäftigen, erwähnen ihn überhaupt nicht, desgleichen die weiteren höchstrichterlichen Entscheidungen aus den folgenden Jahren[100]). Rosendorff[101]), in einem Aufsatz aus dem Jahre 1915 erwähnt ihn und lehnt ihn ab. Nur der Kommentar von Lehmann-Ring[102]) stellt sich hinter die Entscheidung des OLG. Düsseldorf und vertritt die Ansicht, daß die Abtretung nur zulässig sei, wenn der Zessionar als Aequivalent der Gesellschaft die bare Einlage zahle. Zum ersten Male in der Entscheidung vom 23. 9. 1921[103]) beschäftigt sich das RG. mit dem Gedanken der Möglichkeit der Verletzung der Gläubigerinteressen durch die Zulassung der Übertragung der Einlageforderung. Es kommt zu dem Ergebnis, daß eine Abtretung die Gläubigerinteressen nicht gefährde und führt u. a. aus:

> „Ob nun die Gesellschaft restliche Einlagen von den Aktionären einzieht und ihre Gläubiger aus den so eingehenden Mitteln befriedigt, oder ob sie ihre Forderung auf die Einlagezahlung an die Gläubiger abtritt, ist gleichgültig. Die wirtschaftliche Wirkung ist die gleiche, und es wäre eine leere Förmlichkeit, wollte man auf dem umständlicheren Wege der Doppelzahlung bestehen."

Dieses Urteil bemängelt Oertmann in einer Bemerkung zu dieser Entscheidung[104]). Er weist auf den wirtschaftlichen Unterschied hin, der zwischen dem bestehe, der Geld bar erhält, auch wenn er es zur Schuldentilgung von Rechts wegen verwenden

---

[99]) RGZ. Bd. 76, S. 276, S. 434.
[100]) RG. in LZ. 1912, S. 315; 1914, S. 280; 1918, S. 856; RGZ. Bd. 85, S. 351; KG. in OLG. Rechtspr. 24, S. 151; LZ. 1914, S. 1401; OLG. Hamburg in OLG. Rechspr. Bd. 27, S. 137.
[101]) Bankarchiv 15, S. 357.
[102]) § 221, Anm. 1.
[103]) RGZ. Bd. 102, S. 385 = JW. 1921, S. 1456.
[104]) JW. 1921, S. 1456, Anm. 5.

müsse, und demjenigen, der um der Schulden willen überhaupt nichts bar erhält. Der erste stehe besser da, denn das Verwendenmüssen sei noch kein tatsächliches Verwenden, weil es immerhin dahin kommen könne, daß dieses schließlich hintangehalten werde. Außerdem komme hinzu, „daß es doch im allgemeinen gar nicht ohne weiteres feststehe, ob die Abtretung unmittelbar oder — durch Verschaffung der Zessionsvaluta — mittelbar zur ökonomischen Entlastung der Gesellschaft verwendet wird."

In dem Urteil vom 14. Juni 1929[105]) hat das RG. erstmalig dem Gedanken des Gläubigerschutzes Rechnung getragen und die Abtretung von Einlageforderungen unter das Erfordernis gestellt, daß an die Stelle des abgetretenen Anspruchs ein angemessenes, vollwertiges Entgelt treten müsse. Sei dieses nicht der Fall, so werde der Vermögensstand der Gesellschaft verringert, die Abtretung sei sowohl in ihrem Grundgeschäft als in dem dinglichen Erfüllungsgeschäft nichtig. Aus der Begründung des Urteils sind folgende Sätze hervorzuheben:

> „Nach § 221 HGB. (vgl. auch § 19 GmbH Ges.) können die Aktionäre von den ihnen nach §§ 211, 220 obliegenden Leistungen nicht befreit werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Das Verbot bezweckt den Schutz der Gläubiger, aber auch den der Gesellschaft und der Aktionäre in ihrer Gesamtheit. Dabei besteht ersichtlich das Wesentliche und Entscheidende nicht darin, daß der Aktionär und Gesellschafter voll leistet, sondern darin, daß seine Leistung der Gesellschaft vollständig zufließt. Es kann nicht genügen, wenn die Leistung nur an den Zessionar der Gesellschaft in vollem Umfang erfolgt und wenn insofern eine Volleistung vorliegt. Ist im Falle der Abtretung solcher Einlagen der vereinbarte Gegenwert zu gering, also dem Werte des abgetretenen Anspruchs nicht angemessen, so erhält die Gesellschaft eben nicht die Einlage, wie es § 221 HGB. vorschreibt."

Für die GmbH. hat der gleiche Senat des RG. in dem Urteil vom 22. Mai 1931[106]) ebenfalls das Erfordernis des vollwertigen Entgelts für die Gültigkeit der Abtretung der Einlageforderung aufgestellt. Er hat dabei darauf hingewiesen, daß diese grundsätzliche Frage bei der GmbH. ebenso zu beurteilen sei wie bei der AG.

---

[105]) RGZ. Bd. 124, S. 380 = JW. 1929, S. 3006.
[106]) RGZ. Bd. 133, S. 81 = JW. 1931, S. 2096 u. S. 2969.

In der Rechtslehre haben Flechtheim[107]), Nußbaum[108]), Bing[109]) und Schlegelberger-Quassowsky[110]) dieser Auffassung — Voraussetzung der Gültigkeit der Abtretung ein vollwertiges Entgelt für die abgetretene Forderung — zugestimmt. Sie betonen, wie das RG., daß unter dieser Voraussetzung die Fälle, in denen eine Einlageforderung gepfändet werden könne, naturgemäß sehr wenige sein müßten, da es in den Fällen, in denen es die Gesellschaften zur Pfändung kommen ließen, fast immer an dem Erfordernis des vollwertigen Entgelts fehlen würde. Meilicke und Ehlers[111]) stimmen mit dem RG. darin überein, daß die Abtretung der Einlageforderungen nur gegen vollwertiges Entgelt zulässig sei, sie wollen aber im Interesse der Gläubiger der Gesellschaft die Pfändung der Einlageforderungen in allen Fällen zulassen. Rospatt[112]), der das Problem bisher am eingehendsten behandelt hat, will die Übertragung der Einlageforderung schlechthin für unzulässig erklärt wissen. Er führt aus, daß die abstrakte Natur des Abtretungsvertrages es verhindere, seine Gültigkeit von der Gültigkeit des der Abtretung zugrunde liegenden Kausalgeschäfts abhängig zu machen. Nach seiner Ansicht erfordern überwiegende Interessen der Gläubiger ein völliges Verbot der Übertragbarkeit. Von dem neueren Schrifttum, welches sich mit dieser Frage befaßt, nimmt nur der Kommentar von Staub-Pinner[113]) gegen die Rechtsprechung des RG. bezüglich des Erfordernisses des vollwertigen Entgelts ausdrücklich Stellung. Nach Auffassung dieses Kommentars genügt die Möglichkeit der Umgehung des § 221 HGB. nicht, um für alle Fälle das Erfordernis des vollwertigen Entgelts aufzustellen. Der Kommentar von Hachenburg zum GmbH Ges.[114]) erwähnt dieses Problem noch nicht. Feine[115]), der ja die Übertragung der Einlageforderungen aus mehreren Gründen für völlig unzulässig erklärt, führt neben anderen Gründen den an, daß dann, wenn man die Abtretung zuließe, die Gesellschaft unter Umständen ein höchst fragwürdiges Ersatzstück für die Einlageforderung bekäme und damit die Sicherheit für die Gläubiger verloren ginge. Er weist da-

---

[107]) In Düringer-Hachenburg, Anm. 14, 15 zu § 218 HGB., ferner in JW. 1931, S. 1963.
[108]) In JW. 1929, S. 3006.
[109]) In JW. 1931, S. 2969.
[110]) Aktiengesetz, Anm. 3 zu § 60, ebenso Teichmann-Köhler, Anm. 3 zu § 60, v. Godin-Wilhelmi, Anm. 9 zu § 1.
[111]) In Hans. RGZ. 1932, S. 257 ff. u. Hans. RGZ. 1936, S. 442.
[112]) ZHR. 1932, S. 30 ff.
[113]) 14. Aufl., 1933, Anm. 6 zu § 221.
[114]) 5. Aufl., 1926, Anm. 33 zu § 19.
[115]) In Ehrenbergs Handbuch III, 3, Die GmbH., 1929, S. 300.

mit ebenfalls auf die Möglichkeit der Verletzung der Interessen der Gesellschaftsgläubiger hin. Danielcik[116]) tritt der herrschenden Meinung — Voraussetzung der Übertragung ein vollwertiges Entgelt — nicht bei, „weil eben die Einlage als kapitalmäßige Grundlage der AG. dieser zu erhalten ist".

## § 11. Eigene Stellungnahme.

In der Rechtsprechung und Rechtslehre werden also zu der Frage, ob die Interessen der Gesellschaftsgläubiger eine Einschränkung der Übertragbarkeit der Einlageforderungen erfordern, drei Meinungen vertreten:

1. sie rechtfertigen keine Einschränkung, die Einlageforderungen sind frei übertragbar[117]),
2. die Übertragung ist nur gültig, wenn dafür ein vollwertiges Entgelt in das Gesellschaftsvermögen fließt[118]),
3. die Übertragung ist ausgeschlossen[119]).

Bei der Erörterung der Frage, welcher dieser Meinungen der Vorzug gebührt, soll erst untersucht werden, ob das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 einen Beitrag zur Klärung der Frage gebracht hat, denn der wiedergegebene Meinungsstreit fußt ausschließlich noch auf den Bestimmungen des HGB. und des GmbH Ges.

Die Neuregelung des Aktienrechts hat keine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Frage gebracht. Das wurde schon zu Anfang betont. Auch in der Begründung[120]) wird zu ihr keine Stellung genommen. Immerhin könnten aus dem Schweigen des Gesetzes und aus einigen kleineren Änderungen, die aufgezeigt

---

[116]) Aktiengesetz, Anm. 5 zu § 60.

[117]) RGZ. Bd. 36, S. 113; Bd. 76, S. 436 = JW. 1911, S. 825; Bd. 85, S. 352 = JW. 1914, S. 1083; Bd. 102, S. 385; RG. in LZ. 1912, S. 315; LZ. 1914, S. 280; LZ. 1918, S. 856; RG. in JW. 1931, S. 796 = JW. 1931, S. 1963; KG. in OLG. Rechtspr. Bd. 27, S. 151; LZ. 1914, S. 1401; OLG. Hamburg in OLG. Rechtspr. Bd. 27, S. 137; Scholz, Anm. V, 1 zu § 19, Staub-Pinner, Anm. 6 zu § 221; Hachenburg, Anm. 33 zu § 19.

[118]) RG. in RGZ. Bd. 124, S. 380 = JW. 1929, S. 3006; RGZ. Bd. 133, S. 81 = JW. 1931, S. 2096 u. S. 2969; RGZ. Bd. 149, S. 294 = JW. 1936, S. 446; OLG. Hamburg in JW. 1934, S. 374 = Hans. RGZ. 1934, B, S. 38; LG. Berlin v. 11. 7. 34 in JW. 1934, S. 2177; Flechtheim in Düringer-Hachenburg, Anm. 14/15 zu § 218 und in JW. 1931, S. 1963; Nußbaum in JW. 1929, S. 3006; Bing in JW. 1931, S. 2969; Schlegelberger-Quassowsky u. a., Anm. 3 zu § 60; v. Godin-Wilhelmi, Anm. 9 zu § 1; Teichmann-Köhler, Anm. 3 zu § 60.

[119]) Rospatt in ZHR. 1932, S. 30 ff.; OLG. Düsseldorf in LZ. 1907, S. 147 ff.; Brodmann, Anm. 6 zu § 218 HGB. und zu § 19 GmbH Ges.; Feine, S. 300; Oertmann in JW. 1921, S. 1456; Danielcik, Anm. 5 zu § 60; Lehmann-Ring, § 221, Anm. 1.

[120]) Deutscher Reichsanzeiger Nr. 28/1937.

werden sollen, Schlüsse gezogen werden. Die Vertreter der Auffassung, daß in Einlageforderungen ohne Einschränkung frei übertragbar sind, werden darauf hinweisen, daß dann, wenn das Gesetz ein Verbot der Übertragung oder als Erfordernis für die Gültigkeit der Übertragung ein vollwertiges Entgelt gewollt hätte, diese Auffassung in dem Gesetzeswortlaut des Aktiengesetzes seinen Niederschlag gefunden hätte. Da dieses nicht der Fall sei, könne man darauf schließen, daß es bei der grundsätzlichen freien Übertragbarkeit auch für die Einlageforderungen bleiben solle. Die Auffassung, daß die Übertragung der Forderung nur gegen vollwertiges Entgelt zulässig sein soll, wird sich ebenfalls darauf stützen, daß ein völliges Verbot der Übertragbarkeit nicht gewollt sei, weil das neue Gesetz kein solches Verbot enthalte. Im übrigen wird diese Meinung kaum neue Gründe für sich aus dem neuen Gesetz herauslesen können. Die dritte Meinung, die ein völliges Verbot der Übertragbarkeit fordert, wird sich möglicherweise auf die Neuregelung in § 49 des Aktiengesetzes berufen. § 49 Abs. 2 Akt.Ges., der den bisherigen § 211 HGB. wiedergibt, sagt, daß die Aktionäre, soweit nicht in der Satzung Sacheinlagen bedungen sind, den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktien „einzuzahlen" haben, während § 211 HGB. bisher nur von dieser Verpflichtung sprach, ohne das Wort „einzahlen" zu gebrauchen. Immerhin, falls dieses Argument herangezogen werden sollte, wird man ihm entgegenhalten, daß auch das HGB. im Hinblick auf die Einlagen schon das Wort „einzahlen", wenn auch nicht gerade an dieser Stelle verwendete (so in §§ 214, 218, 219 u. a.). Mit diesem Ergebnis, daß aus dem neuen Aktiengesetz keine stichhaltigen Gründe, die für oder gegen diese oder die andere Meinung sprechen, gefunden werden können, soll in die Untersuchung der Frage, welcher der oben angeführten drei Meinungen zuzustimmen ist, eingetreten werden.

Das Gesetz hat die Aufbringung des Grund- bzw. Stammkapitals durch mehrfache Vorschriften, auf die oben bereits hingewiesen worden ist, gesichert. Insbesondere dienen dazu auch die Vorschriften, die die Kaduzierung und das Recht auf Inanspruchnahme der Rechtsvorgänger vorsehen. Diese Rechte gehören mit zu der im Interesse der Gesellschaftsgläubiger geschaffenen Haftungsgrundlage. Diese würde verkleinert werden, wenn die genannten Rechte im Falle einer Übertragung der Forderung an einen Dritten wegfielen, denn da Übertragungen im Zweifel erfüllungshalber und Überweisungen zahlungshalber erfolgen, wäre die Gesellschaft, wenn der Aktionär oder Gesellschafter zahlungsunfähig ist und den Dritten nicht befriedigen kann, verpflichtet, den Dritten in anderer Weise zu

befriedigen. Hätte sie durch die Übertragung der Einlageforderung endgültig das Recht zu kaduzieren und die Rechtsvorgänger in Anspruch zu nehmen verloren, dann würde auf diese Weise die Haftungsgrundlage verkleinert werden. Es läge eine Schädigung der Interessen der Gesellschaftsgläubiger, zu deren Schutze die genannten Bestimmungen geschaffen sind, vor.

Es wird die Auffassung vertreten[121]), daß nach einem Übergang der Einlageforderung auf einen Dritten weder der Zessionar noch die Gesellschaft berechtigt seien, die Kaduzierung durchzuführen. Im allgemeinen ist diese Frage nur nach der Richtung hin behandelt worden, ob das Recht zu kaduzieren und die Rechtsvorgänger in Anspruch zu nehmen auf den Zessionar übergeht bzw. übergehen würde. Das wurde oben unter § 8 erörtert. Ob die Gesellschaft weiterhin diese Rechte ausüben konnte, ist offen gelassen. Nur das OLG. Düsseldorf in der schon mehrfach zitierten Entscheidung vom 7. November 1906[122]) meint, daß dann, wenn die Gesellschaft die Einlageforderung abtreten könne, sie „selbstverständlich" auf diese nicht übertragbaren Zwangmittel verzichten würde. Dieser Ansicht muß widersprochen werden. Ehe erörtert wird, ob ein Verzicht anzunehmen ist, soll geprüft werden, ob durch eine Übertragung der Einlageforderung etwa das Recht zu kaduzieren, die Rechtsvorgänger in Anspruch zu nehmen und der Deckungsanspruch aus § 24 GmbH Ges. ohne weiteres untergehen würden. Auszugehen ist von § 401 BGB. Nach dieser Vorschrift gehen im Falle der Übertragung einer Forderung die für sie begründeten Nebenrechte kraft Gesetzes auf den neuen Gläubiger über. Das gilt auch für die Überweisung der Forderung im Zwangsvollstreckungsverfahren. Die genannten aus dem Gesellschaftsverhältnis entspringenden Ansprüche sind jedoch keine Nebenrechte der Einlageforderungen, sondern selbständige Ansprüche, die einen Gewährleistungsanspruch aus einem dem Gläubiger erteilten Gewährschaftsversprechen für die Sicherheit der Hauptforderung ähneln. Wenn auch dieses durch besonderen Vertrag begründet wird, während jene Verpflichtungen kraft Gesetzes mit dem abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag entstehen, so ähneln sich diese Ansprüche doch einmal insofern, als beide dazu dienen, die an sich bestehende Hauptforderung zu bestärken und zum andern darin, daß sie nicht aus akzessorischen, sondern aus selbständigen Rechtsverhältnissen herrühren. Für die Ansprüche aus Gewährschaftsan-

---

[121]) Düringer-Hachenburg, Anm. 14 (am Ende) zu § 218.
[122]) In LZ. 1907, S. 147.

sprüchen ist unstreitig[123]), daß sie nicht automatisch — gemäß § 401 BGB. — mit dem Anspruch, dessen Verstärkung sie dienen, auf den neuen Gläubiger übergehen. Sie bleiben vielmehr in der Hand des alten Gläubigers. Sie können zwar auf den neuen Gläubiger übertragen werden, wenn dieses aber nicht erfolgt, so gehen sie in der Hand des alten Gläubigers nicht unter, sondern können noch von ihm geltend gemacht werden. Dieses kann dann erfolgen, wenn der neue Gläubiger die ihm übertragene Forderung nicht einziehen kann und sich deshalb an den alten Gläubiger aus dem der Übertragung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis hält. Dann kann dieser sich aus dem Gewährschaftsversprechen schadlos halten[124]). Die Rechtslage ist die gleiche bei den hier in Frage stehenden gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen. Auch diese würden trotz der Übertragung des Einlageanspruches in der Hand des alten Gläubigers — der Gesellschaft — bleiben und könnten von dieser dann geltend gemacht werden, wenn der Zessionar oder Pfändungsgläubiger ohne Erfolg versucht hätte die Einlageforderung von dem verpflichteten Aktionär oder GmbH.-Gesellschafter einzuziehen und sich deshalb aus dem der Abtretung oder Pfändung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis an die Gesellschaft halten würde. Es ist gar kein Grund ersichtlich, daß bei den erfüllungshalber erfolgenden Übertragungen oder bei den zur Einziehung erfolgenden Überweisungen der Einlageforderungen die Gesellschaft auf ihre besonderen Rechte würde verzichten wollen, denn sie würde ihrer ja unter Umständen noch bedürfen. Sie würden vielmehr der Gesellschaft erhalten bleiben und könnten gegebenenfalls von ihr geltend gemacht werden. Eine Schmälerung des Grund- bzw. Stammkapitals und damit der Interessen der Gläubiger der Gesellschaft würde also insofern durch die Zulassung der Übertragbarkeit und Pfändbarkeit der Einlageforderungen nicht eintreten.

Der schwerwiegende Einwand gegen die Zulässigkeit der Übertragung der Einlageforderungen liegt darin, daß sie den Grundgedanken der Vorschriften der §§ 60 Akt.Ges., 19 GmbH Ges., dahingehend, daß im Interesse der Gesellschaftsgläubiger die volle Aufbringung des Grund- bzw. Stammkapitals gesichert werden soll, widerspreche, weil nicht in allen Fällen anstelle

---

[123]) Staudinger, Anm. II, 2 zu § 401; Oertmann, Bem. 2, Abs. 4 zu § 401; RG.-Räte-Komm. Bem. 1 zu § 401; Planck, Bem. 1 c, Abs. 2 zu § 401; RGZ. Bd. 60, S. 367 = JW. 1905, S. 338; RGZ. Bd. 72, S. 141; Seuff. Arch. Bd. 60, Nr. 167; RG. in JW. 1916, S. 904; RG. in Seuff. Arch. Bd. 60, Nr. 167; RG. in JW. 1916, S. 904; RG. in Seuff. Arch. Bd. 74, Nr. 129.

[124]) RG. vom 25. 3. 1905 in Seuff. Arch. Bd. 60, Nr. 167.

der übertragenen Einlageforderung ein vollwertiges Entgelt in das Gesellschaftsvermögen komme.

Der Grund und Zweck der genannten Vorschriften ist nicht der, dem Gesellschafter eine einmal übernommene Leistung nicht zu ersparen, sondern der, eine Gewähr dafür zu schaffen, daß die Einlagewerte den Gläubigern voll zur Verfügung stehen[125]). Dabei fragt es sich, ob das Gesetz nur verlangt, daß der Gesellschaft die Einlage f o r d e r u n g e n als solche in voller Höhe unbeschränkt und unverzichtbar zustehen oder ob es erfordert, daß der Gesellschaft die Einlage w e r t e voll zufließen, d. h. also, daß die Geldeinlagen bar in die Gesellschaftskasse oder bargeldlos auf ein Konto der Gesellschaft eingezahlt werden. Vertritt man jene Auffassung, so wird man die Übertragung der Einlageforderungen durch die Gesellschaft für zulässig erachten können, vertritt man diese, so wird naturgemäß eine Übertragung der Einlageforderungen für ausgeschlossen zu erachten sein.

Die gestellte Frage beantwortet das Gesetz selbst ausdrücklich für die bei der Einzahlung fällig werdenden Leistungen auf die Einlageverbindlichkeiten. §§ 28, 29 Akt.Ges., 7, 8 GmbH Ges. bestimmen, daß der vor der Eintragung der Gesellschaften ins Handelsregister eingeforderte Betrag — mindestens 25% der gesamten Einlageverbindlichkeit — bar oder auf einem Konto der Gesellschaft oder des Vorstandes eingezahlt sein und zu dessen freier Verfügung stehen muß. Es fragt sich, ob das Gesetz mit dieser Bestimmung eine besondere Schutzvorschrift für den vor der Anmeldung zum Handelsregister zu zahlenden Teil der Einlage schaffen wollte, indem es für diesen Teil der Einlageforderung die Bareinzahlung verlangt, oder ob es nur insofern eine Erleichterung für die Gesellschafter bezweckte, als es zuläßt, daß nur 25% der Einlageverbindlichkeit bei der Gründung eingezahlt zu werden brauchen, es im übrigen aber die Bareinzahlung der gesamten Einlage als selbstverständliches Erfordernis und als allein mögliche Art der Erfüllung der gesamten Einlageverbindlichkeit ansieht.

Für die letztere Auslegung spricht die Erwägung, daß nicht erkennbar ist, wieso das Gesetz sich darauf beschränken sollte, nur die Aufbringung des bei der Gründung der Gesellschaft zu zahlenden Teiles der Einlage in dieser Weise zu sichern. Das Gläubigerschutzinteresse erstreckt sich nicht nur auf diesen Teil der Einlagen. Andererseits sind die genannten Bestimmungen so gefaßt, daß sie in der bisherigen Rechtsprechung und Rechtslehre nur auf den vor der Eintragung der Gesellschaft

---

[125]) Vgl. Rospatt in ZHR., 1932, S. 36.

zu zahlenden Teil der Einlage angewandt worden sind und nicht erörtert worden ist, ob das Gesetz in ihnen etwa nur bestimmen wollte, wann und in welcher Höhe die Beiträge gezahlt werden müssen, während das Erfordernis der baren Einzahlung der Einlagen nur nebenher seinen Ausdruck gefunden habe und für den vor der Eintragung zu zahlenden Teil der Einlage ebenso wie für den später zu zahlenden Teil gelte. Zu dieser Auslegung kommt man, wenn man die übrigen Vorschriften, die sich auf die Einlagen und das Grund- bzw. Stammkapital beziehen, auf ihren Zweck hin untersucht.

Das Grund- bzw. Stammkapital soll der „Minimalgarantiefonds"[126]), die Haftungsgrundlage für die Gläubiger der Gesellschaft sein. Diese sollen sich darauf verlassen können, daß ihnen dieses einmal in vollem Umfange zur Verfügung steht bzw. gestanden hat. Die in dieser Hinsicht grundlegende Bestimmung ist die der §§ 52 Akt.-Ges., 30 GmbH Ges., wonach den Gesellschaftern ihre Einlagen nicht zurückgewährt werden dürfen. Mit ihnen stehen in unmittelbarem Zusammenhang die Bestimmungen der §§ 60 Akt.-Ges., 19 Abs. 2 GmbH Ges., wonach die Gesellschafter von den Einlageverbindlichkeiten nicht befreit werden und gegen diese Pflichten eine Forderung an die Gesellschaft nicht aufrechnen dürfen. Das Gesetz will also die volle Aufbringung des Grund- bzw. Stammkapitals sichern.

Sieht man den reinen Wortlaut der §§ 60 Akt.Ges., 19 Abs. 2 GmbH Ges. als maßgebend an, so bleiben zur Erfüllung der Einlageverbindlichkeit die Möglichkeiten der Barzahlung und die ihr gleich zu setzende bargeldlose Zahlung durch die Gesellschafter, die Aufrechnung, wenn sie von seiten der Gesellschaft erklärt wird und die Leistung an einen Drittgläubiger, wenn diesem der Anspruch übertragen worden ist. Aber sowohl bei einer Aufrechnung seitens der Gesellschaft als auch bei einer Übertragung der Einlageforderung an einen Dritten kann der in das Gesellschaftsvermögen kommende Gegenwert geringer sein, als wenn der Gesellschafter die Einlage in bar in die Gesellschaftskasse zahlen oder auf ein Konto der Gesellschaft überweisen würde. Die Zulassung der Aufrechnung wie auch der Übertragung widerspricht also dem Grundgedanken des Gesetzes zumindest in den Fällen, in denen keine vollwertige Gegenleistung in das Gesellschaftsvermögen fließt. Das wird fast allgemein anerkannt.

Man kann dieser Erkenntnis auch nicht entgegenhalten, daß derselbe Erfolg, der durch die Übertragung der Einlageforderung und durch Aufrechnung gegen nicht vollwertiges

---

[126]) Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl. 1912, S. 384.

Entgelt eintrete, auch eintreten würde, wenn in die Gesellschaftskasse geflossene Einlagen von der Gesellschaft für eine nicht vollwertige Gegenleistung ausgegeben würden, „weil es sich gleich bleiben müsse, ob der Vorstand einer AG. einem Gläubiger eine Forderung abtritt oder ob er selbst die Forderung einzieht und das eingezogene Geld dann dem Gläubiger aushändigt"[127]). So eindeutig und einleuchtend dieser Gedanke zunächst erscheinen mag, er hält einer Prüfung nicht stand. Jede nicht übertragbare Forderung kann von dem Gläubiger eingezogen und ihr Gegenstand alsdann einem Dritten gegeben und auch gepfändet werden. Das bewirkt nicht, daß die Unzulässigkeit der Übertragung hinfällig oder auch nur ihren Sinn verlieren würde. Ein Verbot der Übertragbarkeit soll bewirken, daß eine Leistung dem eigentlichen Gläubiger tatsächlich und in vollem Umfange zufließt. Ein solches Verbot hat auch seinen guten Sinn. Mit Oertmann kann man sagen, „daß ein wirtschaftlicher Unterschied zwischen dem besteht, der Geld bar erhält, auch wenn er es zur Schuldentilgung von Rechtswegen verwenden muß, und demjenigen, der um der Schulden willen überhaupt nichts bar erhält. Der erste steht besser da, denn das Verwendenmüssen ist noch kein tatsächliches Verwenden, weil es dahin kommen kann, daß dieses schließlich hintangehalten wird"[128]).

Die herrschende Lehre und Rechtsprechung glaubt dem Grundsatz der vollen Aufbringung des Grund- bzw. Stammkapitals dadurch genügend zu entsprechen, daß sie die Übertragung der Einlageforderung wie auch die Aufrechnung seitens der Gesellschaft unter das Erfordernis, das an Stelle der Einlageforderung ein vollwertiges Entgelt in das Gesellschaftsvermögen fließt, stellt. Es soll untersucht werden, ob diese Abhängigmachung der Übertragung von dem an die Stelle der Einlageforderung tretenden Gegenwert rechtlich zulässig und praktisch durchführbar ist. Die Übertragung einer Forderung ist ein abstraktes Rechtsgeschäft. Die Nichtigkeit des Grundgeschäfts läßt in der Regel die Gültigkeit des Erfüllungsgeschäfts unberührt. Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht ausnahmslos. Nach dem Parteiwillen kann die Gültigkeit des Erfüllungsgeschäfts unter die Bedingung gestellt werden, daß das Grundgeschäft gültig ist. Ein solcher Parteiwillen wäre bei Übertragungen der Einlageforderungen nicht vorhanden. Die Parteien — die Gesellschaft und der Dritte — wollen es sicher nicht, daß die Übertragung der Forderung von der Gültigkeit

---

[127]) RGZ. Bd. 102, S. 385 = JW. 1921, S. 1456.
[128]) In JW. 1921, S. 1456, Anm. 5.

des Grundgeschäfts, hier also davon, ob anstelle der übertragenen Forderung ein vollwertiges Entgelt in das Gesellschaftsvermögen fließt, abhängig gemacht wird. Das würde den kaufmännischen Gepflogenheiten nicht entsprechen. Für Kaufleute wäre es ein unerträglicher Zustand, zu wissen, daß eine vor Zeiten vorgenommene Übertragung einer Forderung ungültig sein könne, weil festgestellt werden könnte, daß das der Übertragung zugrunde liegende Rechtsgeschäft nichtig sei. Nach dem Parteiwillen ist daher eine Abweichung von der Regel, daß Grund- und Erfüllungsgeschäft voneinander zu trennen sind und die Nichtigkeit des einen nicht das andere ergreift, nicht anzunehmen.

Es gibt aber auch Fälle, in denen kraft Gesetzes die Nichtigkeitsfolge des Grundgeschäfts auch das Erfüllungsgeschäft umfaßt[129]). Insbesondere kommen hier die Fälle in Frage, in denen § 134 BGB. auf das Grundgeschäft Anwendung findet. In der Rechtslehre wird die Anwendung von § 134 BGB. auch auf das dingliche Geschäft durchaus bejaht[130]). Das Reichsgericht schränkt diese Auffassung allerdings ein, indem es ausführt, „daß sich im allgemeinen die Nichtigkeit des gesetzwidrigen Grundgeschäfts nicht ohne weiteres auf das Vollzugsgeschäft erstreckt"[131]).

Das Grundgeschäft ist aus § 134 nichtig, wenn sich das gesetzliche Verbot, gegen das durch den Abschluß des Vertrages vorstoßen worden ist, gegen beide Vertragsteile richtet. Geht man davon aus, daß der Grundsatz der vollen Aufbringung des Grund- bzw. Stammkapitals das gesetzliche Verbot von Übertragungen der Einlageforderungen gegen nicht vollwertiges Entgelt rechtfertigt, so ist zu prüfen, ob sich dieses gesetzliche Verbot gegen beide Vertragsteile, d. h. also gegen die Gesellschaft und gegen denjenigen, dem die Einlageforderung übertragen werden soll, richtet. Sowohl die Aufgabe des Rechts seitens der Gesellschaft als auch der Rechtserwerb auf Seiten des Dritten müßten gegen das gesetzliche Verbot verstoßen. Dieser beiderseitige Verstoß würde vorliegen, denn das gesetzliche Verbot, die volle Aufbringung des Grund- bzw. Stammkapitals zu vereiteln, besteht im öffentlichen Interesse, es dient dem Schutze des mit den Kapitalgesellschaften in Geschäftsverbindung tretenden Publikums. Dieser öffentliche Zweck des Verbots rechtfertigt auch die Ausdehnung der Nichtigkeits-

---

[129]) RG. vom 13. 4. 1931 in Seuff. Arch. 85, 289/90.

[130]) RG.-Räte-Komm. Bd. 1, 1934, S. 183; Henle, Lehrbuch I, 1926, S. 148; Lehmann, Der allgem. Teil des BGB., 3. Aufl. 1928, S. 170.

[131]) Warn. Rechtspr. 1931, Nr. 100, S. 199 ff., Recht 1918, Nr. 922.

folge des Grundgeschäfts auf das Erfüllungsgeschäft. Insofern ist dem RG.[132]) beizutreten, wenn auch die ergangenen Entscheidungen eine nähere Begründung in dieser Hinsicht vermissen lassen.

Eines aber ist von der Rechtsprechung und der Rechtslehre bisher verkannt worden. Darauf hat zuerst Rospatt hingewiesen[133]). Die Zulassung von Übertragungen der Einlageforderungen beim Vorliegen eines vollwertigen Entgelts schließt die Notwendigkeit in sich, jede Übertragung darauf nachzuprüfen, ob ein vollwertiges Entgelt vorliegt. Von dem Prüfungsergebnis hängt die Entscheidung darüber, ob die Übertragung zulässig ist oder nicht, ab. Die abstrakte Natur des Übertragungsaktes wird damit für alle diese Fälle voll und ganz aufgehoben. Ein solcher Wille des Gesetzes ist nicht erkennbar. Vielmehr muß man folgern: Wenn der Übertragungsakt in seiner vom Gesetz gewollten abstrakten Form keine Gewähr dafür gibt, daß durch seine Vornahme der Grundsatz der vollen Aufbringung des Grund- bzw. Stammkapitals gewahrt wird, so ist seine Vornahme grundsätzlich als unzulässig anzusprechen. Nur wenn aus dem Zweck des Gesetzes heraus erkenntlich wäre, daß ausnahmsweise Übertragungen in den Fällen, in denen statt der Einlageforderung ein vollwertiges Entgelt in das Gesellschaftsvermögen fließt, zuzulassen sein, so würde das eine Ausnahme für diese Fälle rechtfertigen. Aber ein solcher Zweck des Gesetzes ist nicht erkennbar. Es besteht gar kein Bedürfnis, Übertragungen auch nur in diesen Fällen zuzulassen. Der Zweck des Gesetzes geht vielmehr dahin, daß die Einlagewerte erst einmal tatsächlich in die Gesellschaftskasse fließen.

Es ist aber auch praktisch undurchführbar, die Gültigkeit der Übertragung von Einlageforderungen von dem Vorhandensein eines vollwertigen Entgelts abhängig zu machen. Nimmt man folgenden Fall an: Eine Gesellschaft erwirbt Grund und Boden unter dem sich Bodenschätze befinden sollen und würde den Veräußerer durch Übertragung von Einlageforderungen gegen ihre Gesellschafter befriedigen. Der in diesem Falle in das Gesellschaftsvermögen gekommene Gegenwert könnte viel weniger wert sein als die Einlageforderungen, er könnte aber auch viel mehr wert sein und zur Grundlage der gesamten weiteren Geschäftstätigkeit der Gesellschaft werden. Man bedenke: Hinterher soll geprüft werden, ob der damals in das Gesellschaftsvermögen gekommene Gegenwert vollwertig war

---

[132]) In JW. 1929, S. 3008.
[133]) In ZHR. 1932, S. 37.

gegenüber den Einlageforderungen. Damit würden die Gerichte vor kaum lösbare Fragen gestellt werden. Sie sollen vielleicht jahrelang nach der stattgefundenen Abtretung oder Pfändung der Einlageforderungen feststellen, ob der dafür in das Vermögen der Gesellschaft geflossene Gegenwert vollwertig war. Außerdem würde auch eine große Rechtsunsicherheit verursacht werden. Jeder Gläubiger einer Gesellschaft, dem eine Einlageforderung abgetreten worden wäre oder der eine solche gepfändet hätte, müßte befürchten, daß — möglicherweise nach recht langer Zeit — die Abtretung oder Pfändung für nichtig erklärt wird, weil kein vollwertiges Entgelt dafür in die Kasse der Gesellschaft geflossen ist.

Die herrschende Lehre mit dem Erfordernis des vollwertigen Entgelts ist daher aus rechtlichen Gründen und wegen der Unmöglichkeit ihrer praktischen Durchführung abzulehnen. Der Grundsatz der vollen Aufbringung des Grund- bzw. Stammkapitals kann nur dadurch gewahrt werden, daß Übertragungen der Einlageforderungen schlechthin für unzulässig erklärt werden und nur die bare oder bargeldlose Einzahlung der Geldeinlagen an die Gesellschaft die Gesellschafter von ihrer Einlageverbindlichkeit befreit. Ebenso wie das Gesetz für die Sacheinlagen „die Einbringung" erfordert und man es bisher als selbstverständlich angenommen hat, daß die Ansprüche auf Leistung der Sacheinlagen nicht übertragen werden können — von dieser Möglichkeit ist bisher jedenfalls weder in der Rechtsprechung noch in der Rechtslehre die Rede gewesen — erfordert das Gesetz für die Geldeinlagen „die Einzahlung", nicht nur die Erfüllung mit allen ihren Möglichkeiten. Das Wort „Einzahlung" wird hier von dem Gesetz bewußt verwandt und es wird damit zum Ausdruck gebracht, daß eine bare Einzahlung zu erfolgen hat. Andernfalls hätte das Gesetz nur die „Erfüllung" der Einlageverbindlichkeit verlangt. Ebenso wie die ständige Rechtsprechung eine Anfechtung des Eintritts als Gesellschafter in eine Kapitalgesellschaft wegen vorhandener Willensmängel nicht für zulässig erachtet, weil andernfalls den Kapitalgesellschaften nach der Entstehung die Pfeiler weggenommen werden könnten, auf denen sie errichtet ist[134]), so bedarf es aus demselben Grundsatz heraus eines Verbotes der Übertragung der Einlageforderungen[135]). Das Ergebnis dieser

---

[134]) Vgl. RGZ. Bd. 54, S. 128.

[135]) Nebenher soll betont werden, daß damit auch eine Aufrechnung, die durch die Gesellschaft erklärt wird, als unzulässig angesehen wird. Wenn dabei tatsächlich „ein bloßes Hin- und Herschieben des Geldes" (RGZ. Bd. 85, S. 354) einmal vorkommen sollte, so mag das

Untersuchung geht also dahin, daß nur eine bare Einzahlung in die Gesellschaftskasse oder eine bargeldlose Überweisung die Gesellschafter von ihrer Verpflichtung, Geldeinlagen zu leisten, befreit. Jede Abtretung, Pfändung oder Verpfändung der Einlageforderungen ist mithin ausgeschlossen.

---

den Beteiligten als Formalismus erscheinen. Dieser Formalismus hat jedoch seinen guten Grund. Er führt dazu, daß der Wille des Gesetzes, den Gläubigern der Kapitalgesellschaften die Haftungsgrundlage zu schaffen und deren Aufbringung zu sichern, in vollkommener Weise durchgeführt wird. Das österreichische Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 6. 3. 1906 schließt in § 63, Abs. 3, S. 2, jede Aufrechnung einer Forderung an die Gesellschaft mit der Einzahlungsverbindlichkeit ausdrücklich aus.

---

## Lebenslauf.

Ich bin am 21. März 1909 in Berlin als Sohn des jetzigen Kaufmanns Bruno Schöps und seiner Ehefrau Else geb. Warnst geboren.

Ich besuchte die Oberrealschule in Görlitz und bestand Ostern 1929 dort die Reifeprüfung. Ich studierte 1 Semester in Rostock, 2 Semester in Freiburg i. Br. und 5 Semester in Breslau Rechtswissenschaft. Am 6. Dezember 1933 bestand ich in Breslau das erste juristische Staatsexamen. Nach meiner Ernennung zum Gerichtsreferendar durchlief ich den Vorbereitungsdienst. Am 22. Oktober 1937 bestand ich die zweite juristische Staatsprüfung vor dem Reichsjustizprüfungsamt in Berlin.

Herrn Professor Dr. Würdinger spreche ich an dieser Stelle meinen besonderen Dank für die Übernahme der Berichterstattung aus.

Ernst Schöps.